

# Gesamtabschlussrichtlinie für den Gesamtabschluss der Stadt Kappeln



Stadt Kappeln  
Finanzen und Controlling

**Stand März 2020**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkungen.....	3
I.	Einleitung.....	3
II.	Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie.....	3
B.	Begriffsdefinitionen.....	4
C.	Grundlagen für den Gesamtabschluss.....	4
I.	Rechtliche Grundlagen.....	4
II.	Bestandteile.....	7
1.	Gesamtergebnisrechnung.....	7
2.	Gesamtbilanz.....	7
3.	Gesamtanhang.....	8
4.	Gesamtlagebericht.....	9
III.	Prozess der Gesamtabschlusserstellung / Terminplan.....	9
D.	Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung (GoG).....	11
E.	Von den Einzelabschlüssen zum Gesamtabschluss.....	13
I.	Vollkonsolidierung.....	13
1.	Kapitalkonsolidierung.....	13
2.	Schuldenkonsolidierung.....	14
3.	Zwischenergebniskonsolidierung/-eliminierung.....	15
4.	Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	15
5.	Eliminierung steuerrechtlicher Einflüsse.....	16
5.1.	Die Kommune als Steuergläubigerin.....	16
5.2.	Latente Steuern.....	16
II.	Equity-Methode (Eigenkapitalmethode).....	16
F.	Prüfung und Offenlegung des Gesamtabschlusses.....	17
	Abkürzungsverzeichnis.....	18
Anlage 1	Liste der Aufgabenträger und assoziierten Unternehmen.....	19
Anlage 2	Gesamtergebnisrechnung.....	20
Anlage 3	Gesamtbilanz.....	21
Anlage 4	Gesamtanlagenspiegel.....	23
Anlage 5	Gesamtforderungsspiegel.....	25
Anlage 6	Gesamtverbindlichkeitenspiegel.....	26
Anlage 7	Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunal- Unternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände.....	27
Anlage 8	Orientierungshilfe zur Überführung der Einzelabschlüsse in die Struktur der GemHVO-Doppik.....	28
Anlage 9	Positionsplan.....	33

## A. Vorbemerkungen

### I. Einleitung

Die Stadt Kappeln hat zum 01.01.2010 auf die Doppik umgestellt. Eine Eröffnungsbilanz wurde vorgelegt. Die Jahresabschlüsse wurden erstellt. Neben den Einzelabschlüssen hat die Stadt Kappeln gem. § 95o der Gemeindeordnung zum 31. Dezember 2019 einen Gesamtabschluss zu erstellen.

Ziel der Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist die Verbesserung des Gesamtüberblicks über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Kappeln. Durch die Einbeziehung der Jahresabschlüsse der Kernverwaltung sowie der Unternehmen und Betriebe mit einer städtischen Beteiligung von mindestens 20% wird eine umfassende Informationsgrundlage zur Verfügung gestellt. Im Gesamtabschluss ist die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage so darzustellen, als ob die Kernverwaltung mit ihren Unternehmen und Betrieben eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit („Konzern Kommune“) bildet. Die Adressaten des Gesamtabschlusses sollen anhand dieser Informationen beurteilen können, ob die Stadt Kappeln einschließlich ihrer Unternehmen und Betriebe zukünftig in der Lage ist, ihre Aufgaben generationengerecht zu erfüllen. Mit dem Gesamtabschluss werden **erstmals die wirtschaftliche Lage und das ökonomische Potential des kommunalen Konzerns** in seiner Gesamtheit dargestellt.

Die Leitungsorgane auf kommunaler Ebene haben die Aufgabe, neben der Kernverwaltung auch die verselbstständigten Einheiten in der Kommune als Gesamtheit zu führen und nach einheitlichen Grundsätzen zu steuern. Der Gesamtabschluss bietet der Politik und der Verwaltung dafür ein wesentliches Informations- und Steuerungsinstrument. Er dient zudem der Transparenz und der interkommunalen Vergleichbarkeit, da die Aussagekraft regelmäßig höher ist als der Jahresabschluss eines Kernhaushaltes. Zudem kann er als Informationsquelle für Bürger, Kommunalaufsichts- und Prüfbehörden und weiteren interessierten Dritten, wie z. B. privaten Unternehmen und Institutionen des Finanzsektors genutzt werden.

Grundlagen für die Erstellung des Gesamtabschlusses sind die Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein, die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik), das Handelsgesetzbuch (HGB) sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und die Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung (GoG).

### II. Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie

Die Gesamtabschlussrichtlinie regelt organisatorische und fachliche Fragen zur Erstellung des Gesamtabschlusses für die Kernverwaltung der Stadt Kappeln sowie ihrer Unternehmen und Betriebe mit einer Mindestbeteiligung von 20%.

## **B. Begriffsdefinitionen**

Die voll zu konsolidierenden Unternehmen werden gemäß § 95o Abs. 1 GO als Aufgabenträger bezeichnet. Soweit die Beteiligung der Stadt Kappeln bei mehr als 50 % liegt, handelt es sich um verbundene Unternehmen, die voll konsolidiert werden. Konsolidierung bedeutet die Einbeziehung in den Konzern und die Eliminierung konzerninterner Verflechtungen.

Aufgabenträger mit einer Beteiligung von 20 % bis 50 % werden in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch (HGB) als assoziierte Unternehmen bezeichnet. Konsolidiert werden diese Unternehmen nach der Equity-Methode. Bei der Equity-Methode (Eigenkapitalmethode) werden nicht die einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen in den Gesamtabchluss einbezogen, sondern der Beteiligungsbuchwert wird spiegelbildlich zur Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals der Beteiligung weiterentwickelt.

Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger und der Stadt Kappeln werden als Einzelabschlüsse bezeichnet. Nach der Überführung in eine einheitliche Struktur und Aufsummierung ergibt sich die Summenergebnisrechnung und Summenbilanz. Nach Abschluss der Konsolidierungsvorgänge entstehen die Gesamtergebnisrechnung und die Gesamtbilanz.

## **C. Grundlagen für den Gesamtabchluss**

### **I. Rechtliche Grundlagen**

Die Stadt Kappeln hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12., erstmalig zum 31.12.2019, einen Gesamtabchluss zu erstellen.

Der Konsolidierungskreis wird jährlich durch die Stadt Kappeln – Fachbereich Finanzen und Controlling- überprüft und ggf. angepasst. Die Aufgabenträger werden bis zum 15.12. des laufenden Wirtschaftsjahres informiert, ob sie am Konsolidierungsprozess (neu) teilnehmen oder ggf. auch entkonsolidiert werden.

Gemäß § 95o Abs. 1 GO hat die Stadt Kappeln ihren und die Jahresabschlüsse der

- Eigenbetriebe nach § 106 GO und Sondervermögen nach § 97 GO, mit Ausnahme der Kameradschaftskassen,
- Einrichtungen, die gemäß § 101 Abs. 4 GO nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden,
- Kommunalunternehmen nach § 106 a GO,
- gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, mit Stammkapitalanteil > 50% der Stadt Kappeln,
- andere Anstalten (Ausnahme: Sparkassen),
- Zweckverbände, mit Stammkapitalanteil der Stadt Kappeln > 50%,
- Gesellschaften, die der Gemeinde gehören,

- Gesellschaften mit (un)mittelbarem Kapitalanteil der Stadt Kappeln > 50%.

(auch **Aufgabenträger** genannt)

zu einem **Gesamtabschluss** zu konsolidieren. Es erfolgt eine Vollkonsolidierung der Tochterunternehmen gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Verbindung mit §§ 300-309 HGB.

Ist die Stadt Kappeln zur Erstellung eines Gesamtabchlusses nach Abs. 1 verpflichtet, sind gemäß § 95 o Abs. 3 GO auch einzubeziehen

- andere gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19b GkZ, mit Stammkapitalanteil der Stadt Kappeln > 20%,
- Zweckverbände, mit Stammkapitalanteil der Stadt Kappeln > 20%,
- Gesellschaften mit (un)mittelbarem Kapitalanteil der Stadt Kappeln > 20%.

Für diese Aufgabenträger erfolgt eine **At-equity Konsolidierung** (assoziierte Unternehmen) gemäß § 53 GemHVO-Doppik i.V.m. §§ 311 und 312 HGB.

Die Stadt Kappeln hat nach § 95o Abs. 5 GO darauf hinzuwirken, dass ihr ein Recht eingeräumt wird, von allen Unternehmen und Betrieben, die im Gesamtabchluss zu berücksichtigen sind, die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse zu verlangen.

#### Verzicht auf die Einbeziehung

Gemäß § 95o Abs. 2 GO kann auf die Einbeziehung der Unternehmen nach Abs. 1 und Abs. 3 verzichtet werden, wenn das einzubeziehende Unternehmen für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Kappeln zu vermitteln **von untergeordneter Bedeutung** ist (analog § 296 Abs. 2 HGB).

Insofern ergeben sich für den Ersteller des Konzernabschlusses (Gesamtabchlusses) sachlich zu begründende Spielräume, den Umfang der einzubeziehenden Einheiten festzulegen.

Der Umfang der einzubeziehenden Einheiten ist sachlich zu begründen, die getroffenen Kriterien hierfür sind festzulegen, damit sie auch zukünftig für Dritte nachvollziehbar anzuwenden sind. Hierdurch wird ein stabiler und willkürfreier Konzernabschluss (Gesamtabschluss) ermöglicht.

Es ergeben sich grundsätzlich für den Ersteller des Konzernabschlusses 2 Alternativen:

1. Alternative: Einbeziehung aller Einheiten in den Konzernabschluss (dann sind keine weiteren Überlegungen zum Konsolidierungskreis erforderlich)

2. Alternative: Festlegung einzelner Einheiten, die aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden sollen (dann sind die nachfolgenden Ausführungen relevant)

- Analyse des Begriffs „von untergeordneter Bedeutung“:

Die Entscheidung darüber, wann eine Einheit für den Konzern von untergeordneter Bedeutung ist, ist abhängig von der wirtschaftlichen Tätigkeit des Konzerns und seiner Struktur. Die Beurteilung der Wesentlichkeit hat aus der Perspektive des Adressaten des Konzernabschlusses zu erfolgen (z.B. Politik, Öffentlichkeit, Rechnungsprüfungsausschuss, etc.).

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Umstände, die dazu geführt haben, dass eine Einheit nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag (z.B. 31.12.2019) unbedeutend für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns ist, nachhaltig sein müssen und nicht nur auf einem Einmaleffekt beruhen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass für mehrere Einheiten, die bei einer isolierten Betrachtung jeweils unwesentlich sind, nur dann auf eine Einbeziehung verzichtet werden darf, wenn diese Einheiten in ihrer Gesamtheit ebenfalls von untergeordneter Bedeutung sind.

Nach dem Praxisleitfaden zum konsolidierten Jahresabschluss vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration dürfen folgende Kennzahlen jedoch nicht überschritten werden:

Messgrößen	Betrachtung Aufgabenträger		Betrachtung aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung	
Bilanzsumme (BS)	BS (Aufgabenträger) / BS (Summenbilanz)		BS (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / BS (Summenbilanz)	
Anlagevermögen (AV)	AV (Aufgabenträger) / AV (Summenbilanz)		AV (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / AV (Summenbilanz)	
Verbindlichkeiten	Kreditverbindlichkeiten (Aufgabenträger) / (Kassen-) Kreditverbindlichkeiten (Summenbilanz)	jeweils maximal 10 %	Kreditverbindlichkeiten (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / (Kassen-) Kreditverbindlichkeiten (Summenbilanz)	jeweils maximal 12 %
Erträge	Erträge (Aufgabenträger) / Erträge (Summenergebnisrechnung)		Erträge (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / Erträge (Summenergebnisrechnung)	
Aufwendungen	Aufwendungen (Aufgabenträger) / Aufwendungen (Summenergebnisrechnung)		Aufwendungen (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / Aufwendungen (Summenergebnisrechnung)	

- Anwendung der Regelungen auf den Gesamtabschluss der Stadt Kappeln

Die in den Gesamtabschluss der Stadt Kappeln grds. einzubeziehenden Einheiten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Für die jetzige und zukünftige Einschätzung der Wesentlichkeit für den Konzernabschluss werden folgende Größenkriterien empfohlen:

Bilanzsumme, Anlagevermögen und Verbindlichkeiten der Aufgabenträger sollen mindestens 3% der entsprechenden Messgrößen aus der Summenbilanz betragen.  
Erträge und Aufwendungen der Aufgabenträger sollen mindestens 3% der entsprechenden Messgrößen aus der Summenergebnisrechnung betragen.

Wenn drei der genannten Kriterien an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen überschritten sind, ist eine Einbeziehung in den Konzern grds. anzuraten und zu prüfen. Sind drei der genannten Kriterien an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen unterschritten, ist grds. eine Entkonsolidierung zu prüfen.

## **II. Bestandteile**

Nach § 53 Abs. 1 GemHVO-Doppik besteht der Gesamtabschluss aus

1. der Gesamtergebnisrechnung
2. der Gesamtbilanz und
3. dem Gesamtanhang.

Ihm ist ein Gesamtlagebericht beizufügen.

### **1. Gesamtergebnisrechnung**

Die Gesamtergebnisrechnung baut auf der kommunalen Ergebnisrechnung auf. Die Gesamtergebnisrechnung beinhaltet die gesamten Aufwendungen und Erträge sowie das Gesamtjahresergebnis des Konzerns Stadt Kappeln als Überschuss der Erträge über die Aufwendungen oder als Fehlbetrag.

Die Gliederung der Gesamtergebnisrechnung folgt gemäß § 53 Abs. 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 und § 2 GemHVO-Doppik der Gliederung des Ergebnisplans (Bestandteil des Haushaltsplans). Die Gliederung der Gesamtergebnisrechnung ist in Anlage 2 dargestellt.

### **2. Gesamtbilanz**

Die Gesamtbilanz ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens des Konzerns Stadt Kappeln und dessen Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital. Für die Gliederung gilt § 53 Abs. 7 i.V.m. § 48 GemHVO-Doppik. Die Gliederung der Gesamtbilanz ist in Anlage 3 dargestellt.

### 3. Gesamtanhang

Nach § 53 Abs. 7 i. V. m. § 51 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5 GemHVO-Doppik sind im Anhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Posten der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Im Gesamtanhang sind zu erläutern bzw. beizufügen:

1. Gesamtanlagenspiegel (Anlage 4),
2. Gesamtforderungsspiegel (Anlage 5),
3. Gesamtverbindlichkeitspiegel (Anlage 6),
4. Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten, Wasser- und Bodenverbände (Anlage 7),
5. besondere Umstände, die dazu führen, dass der Gesamtabchluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt,
6. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
7. Angaben zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt,
8. Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie von der Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
9. Wesentlichkeitskriterien bei der Auswahl der zu konsolidierenden Aufgabenträger und Aufgabenträger, die nicht in den Gesamtabchluss einbezogen worden sind,
10. Darstellung der gewählten Methoden zur Kapital-, Schulden- und Aufwands- und Ertragskonsolidierung,
11. Darstellung der Überführung der Bilanzen und GuV/Ergebnisrechnung in die Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung,
12. nach § 312 Abs. 1 HGB der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens bzw. Betriebs sowie ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag,
13. die Einbeziehung nicht geprüfter Jahresabschlüsse,
14. weitere Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder der GemHVO-Doppik für den Anhang vorgesehen sind.

Es sind die jeweils gültigen Muster der GemHVO-Doppik anzuwenden. Im ersten Gesamtabchluss sind keine Vorjahresangaben erforderlich.

Die Erstellung des Anhangs obliegt der Stadt Kappeln – Fachbereich Finanzen und Controlling - und ist in Abstimmung mit den Aufgabenträgern durchzuführen. Besondere Sachverhalte, die in den Gesamtanhang mit aufzunehmen sind, sind der Stadt Kappeln – Fachbereich Finanzen und Controlling - im Konsolidierungsprozess mitzuteilen.

#### **4. Gesamtlagebericht**

Nach § 53 Abs. 1 i. V. m. § 52 GemHVO-Doppik ist der Gesamtlagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, und Ertragslage des Konzerns vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung des Konzerns entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Konzerns einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Den Lagebericht erstellt die Stadt Kappeln - Fachbereich Finanzen und Controlling -. Dieser wird mit den Aufgabenträgern abgestimmt.

#### **III. Prozess der Gesamtabschlusserstellung/ Terminplan**

Grundlage des Gesamtabschlusses sind die nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Einzelabschlüsse der Aufgabenträger. Um eine fristgerechte Aufstellung des Gesamtabschlusses zu gewährleisten, sind die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger bis zum 30. Juni des folgenden Geschäftsjahres der Stadt Kappeln – Fachbereich Finanzen und Controlling- zur Verfügung zu stellen.

Soweit die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Jahresabschlüsse der Aufgabenträger bzw. assoziierten Unternehmen zum Zeitpunkt der Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses nicht geprüft wurden oder keiner Prüfungspflicht unterliegen, sind die erstellten ungeprüften Jahresabschlüsse zur Konsolidierung heranzuziehen.

Die Stadt Kappeln hat nach § 95o GO unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss vorzulegen. Der Gesamtabschluss ist innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Gesamtabschluss und der Lagebericht sind nach § 53 Abs. 7 i.V.m. § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik von dem Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Die Vorlage des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes bei der Kommunalaufsicht und dem Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt zum 01. Oktober des Folgejahres.

Nach der Prüfung des Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt eine Vorlage mit dem Schlussbericht der Rechnungsprüfung an die Stadtvertretung durch den Bürgermeister. Ein Beschluss der Stadtvertretung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Behandlung des Jahresfehlbetrages erfolgt im Gegensatz zum Jahresabschluss nicht (§ 95o Abs. 7 GO).

Die Stadt Kappeln hat innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses das Vorliegen des Schlussberichtes, des Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichtes sowie des Beschlusses der Stadtvertretung örtlich bekannt zu machen und danach öffentlich auszulegen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 95o Abs.7 i.V.m. § 95n Abs. 4 GO).

Die Gesamtabschlusserstellung liegt in der Verantwortung der Stadt Kappeln -Finanzen und Controlling-.

Die Gesamtabschlussrichtlinie ist erstmalig auf den Gesamtabschluss zum 31.12.2019 anzuwenden. Soweit keine Erläuterungen zu bestimmten Sachverhalten enthalten sind, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der GemHVO-Doppik. Einzelfragen sind in Abstimmung mit der Stadt Kappeln -Finanzen und Controlling- zu klären.

Die Termine sind in nachfolgender Übersicht dargestellt:

<b>Termin</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Gesetzliche Regelung</b>
15.12.	Information der Aufgabenträger über Teilnahme am Konsolidierungsprozess/ Einbeziehung in den Gesamtabschluss	
31.12.	Bilanzstichtag der Jahresabschlüsse	
bis 30.06.	Abgabe der Einzelabschlüsse im Fachbereich Finanzen und Controlling	
bis 30.09.	Der Gesamtabschluss ist innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.	§ 95o Abs. 6 GO
	Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht sind von dem Bürgermeister zu unterzeichnen.	§ 53 Abs. 7 i. V. m. § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik
bis 01.10.	Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht werden der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt.	§ 53 Abs. 8 GemHVO-Doppik
ab 01.10.	Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht und legt diese mit dem Schlussbericht dem Bürgermeister vor.	§ 95o Abs. 7 i. V. m. § 95n Abs. 3, 5 GO
	Vorlage des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses an die Stadtvertretung durch den Bürgermeister nach Abschluss der Prüfung	§ 95o Abs. 7 i. V. m. § 95n Abs. 3 GO
innerhalb von 6 Monaten	Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses	§ 95o Abs. 7 i. V. m. § 95n Abs. 4 GO

## **D. Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung (GoG)**

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung umfassen die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) und berücksichtigen dabei die gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechtes.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) für den handelsrechtlichen Konzernabschluss. Die GoK konkretisieren die gesetzlichen Einzelvorschriften einerseits und ergänzen diese andererseits, wenn keine anwendbaren Einzelvorschriften existieren, um dem Zweck der Konzernrechnungslegung zu genügen.

Folgende Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Genereller Grundsatz  
Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
2. Grundsatz der Vollständigkeit des Konzernabschlusses  
Alle Aufgabenträger, die nicht unwesentlich für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Kappeln sind, müssen in den Konsolidierungskreis einbezogen werden (Vollständigkeit des Konsolidierungskreises).  
Der Gesamtabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (Vollständigkeit der Bilanzierung).
3. Grundsatz der Fiktion der rechtlichen Einheit  
Der Gesamtabschluss ist so aufzustellen, als wären alle Aufgabenträger insgesamt betrachtet ein einziges, rechtlich und wirtschaftlich abgegrenztes Unternehmen.
4. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung  
Klarheit und Übersichtlichkeit, Vollständigkeit, Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsstetigkeit, Periodenabgrenzung, Einzelbewertung, Vorsichtsprinzip.
5. Grundsatz der Konsolidierungsstetigkeit  
Wahlrechte bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises und den Konsolidierungsmethoden sollen im Zeitablauf gleichbleibend ausgeübt werden.
6. Grundsatz der Wesentlichkeit  
Gemäß dem Grundsatz der Wesentlichkeit sind bei der Rechnungslegung sämtliche Tatbestände zu berücksichtigen, die für die Adressaten des Gesamtabschlusses von Bedeutung sein können. Umgekehrt können Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung vernachlässigt werden, die

wegen ihrer Größenordnung keinen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

## 7. Grundsatz der Einheitlichkeit

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist einheitlich nach den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften zu gestalten. Dieser Grundsatz umfasst die Vereinheitlichung der Einzelabschlüsse in formeller und materieller Hinsicht.

### 7.1. Einheitlichkeit des Ausweises

Die Gliederung der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung ergibt sich über § 53 Abs. 7 i.V.m. §§ 45 und 48 GemHVO-Doppik aus den kommunalen Gliederungsschemata, die auch dem Jahresabschluss der Stadt Kappeln zu Grunde liegen. Sie sind an den Gesamtabschluss anzupassen, soweit seine Eigenart Anpassungen erforderlich macht. Für den Gesamtabschluss erforderlich sind zusätzlich die Positionen „Geschäfts- oder Firmenwert“, „Anteile an assoziierten Unternehmen“, „Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ und „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“.

Die Muster der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtbilanz sind als Anlagen 2 und 3 beigefügt.

Bei der Überleitung der Handelsbilanz in die gemeinsame Struktur ist die Gliederung der Jahresabschlüsse der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger entsprechend diesen Vorschriften zu vereinheitlichen. Hierzu sind Umgliederungen und Aufteilungen der Handelsbilanz- und GuV-Posten durch die anders strukturierte Gliederung der GemHVO- Doppik erforderlich. Eine Orientierungshilfe bietet dazu die Übersicht in der Anlage 8.

Der Positionsplan, der die einzelnen Positionen der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung beschreibt, ist als Anlage 9 beigefügt.

### 7.2. Einheitlichkeit von Ansatz und Bewertung

Nach § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist mit der Maßgabe zu konsolidieren, dass die jeweiligen Buchwerte in den Abschlüssen der Unternehmen berücksichtigt werden. Abweichend von § 308 HGB ist für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse jedoch unerheblich, wenn für die in den Gesamtabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für die Stadt Kappeln und deren Aufgabenträger, deren Jahresabschlüsse mit dem der Stadt Kappeln zusammenzufassen sind, bestehen. Dies gilt sinngemäß auch für den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen in der Gesamtergebnisrechnung.

### 7.3. Einheitlichkeit der Stichtage

Der Gesamtabschluss ist in Anlehnung an § 299 Abs. 1 HGB auf den 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres aufzustellen.

Gemäß § 299 Abs. 2 S. 1 HGB sollen die Jahresabschlüsse aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen auf diesen Stichtag aufgestellt werden. Es gelten allerdings folgende Ausnahmen:

- Für die nach der Equity-Methode (Erläuterung siehe Kapitel II.) einzubeziehenden Unternehmen ist nach § 312 Abs. 6 HGB jeweils der letzte Jahresabschluss auch bei abweichendem Abschlussstichtag zugrunde zu legen.
- Für die mittels Vollkonsolidierung einzubeziehenden Aufgabenträger kann in Anlehnung an § 299 Abs. 2 HGB, sofern der Abschlussstichtag um weniger als drei Monate vor dem 31.12. liegt, von einem Zwischenabschluss abgesehen werden. Sofern die Übernahme eines Jahresabschlusses mit einem weitergehenden abweichenden Abschlussstichtag keinen entscheidenden Einfluss auf die Konsolidierung hat, kann im Einzelfall auch darüber hinaus von einem Zwischenabschluss abgesehen werden. Die Entscheidung dazu trifft die Stadt Kappeln – Finanzen und Controlling - .

Unternehmen, deren Abschlussstichtage um mehr als drei Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses abweichen, sind aufgrund von Zwischenabschlüssen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses (31. Dezember) in den Gesamtabschluss einzubeziehen.

## **E. Von den Einzelabschlüssen zum Gesamtabschluss**

Grundlage zur Erstellung einer Summenbilanz sind die Einzelabschlüsse der Stadt Kappeln und der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger. Diese Abschlüsse sind in einem ersten Schritt durch Umgliederungen bzw. Aufteilungen an die maßgeblichen Strukturen der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtbilanz nach der GemHVO-Doppik anzupassen. Für die Zuordnung ist der Positionsplan zugrunde zu legen. Die Stadt Kappeln - Finanzen und Controlling - übernimmt die von den Aufgabenträgern zugeführten Daten.

Die Konsolidierung erfolgt gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik nach §§ 300 bis 309, 311 und 312 HGB.

### **I. Vollkonsolidierung**

#### **1. Kapitalkonsolidierung**

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung werden die Kapitalverflechtungen der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger eliminiert. Da bei der Vollkonsolidierung sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der verbundenen Unternehmen und der Kernverwaltung in einer Summenbilanz aggregiert werden, kommt es durch die Erfassung des Beteiligungsansatzes sowie des anteiligen Eigenkapitals des verbundenen Unternehmens zu einer Doppelerfassung, welche zu beseitigen ist. Die Kapitalkonsolidierung wird nach der Erwerbsmethode durchgeführt. Dabei wird der Buchwert der Beteiligung in der Bilanz der Stadt Kappeln mit dem auf die Stadt entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Bilanz des Aufgabenträgers verrechnet.

Gemäß § 301 Abs. 2 S.1 HGB ist die Erstkonsolidierung grundsätzlich zu dem Zeitpunkt

durchzuführen, zu dem ein Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Dies ist in der Regel mit dem Zeitpunkt des Anteilserwerbs identisch. Aus Praktikabilitätsgründen lässt § 301 Abs. 2 S. 3 und 4 HGB aber eine Verschiebung der Erstkonsolidierung auf den **Stichtag der erstmaligen Einbeziehung** des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss zu. Dies kommt zum Beispiel dann in Betracht, wenn ein Mutterunternehmen erstmalig einen Konzernabschluss aufstellt. Mit dieser Regelung soll der Prozess zur Aufstellung eines Konzernabschlusses erleichtert werden, da keine historischen Daten mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden müssen. Als Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung ist in diesen Fällen der Beginn des Konzern-Geschäftsjahres anzusehen. Zeitpunkt der Erstkonsolidierung für den Gesamtabschluss der Stadt Kappeln ist somit der 1.1.2019.

Ein aus der Kapitalkonsolidierung verbleibender Unterschiedsbetrag ist, wenn er auf der Aktivseite entsteht, in der Gesamtbilanz als „Geschäfts- oder Firmenwert“ auszuweisen, ein passiver Unterschiedsbetrag als „Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“.

Der Geschäfts- oder Firmenwert wird gemäß § 53 Abs. 3 GemHVO-Doppik nicht abgeschrieben.

Der passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung wird nach § 53 Abs. 3 GemHVO-Doppik nicht aufgelöst.

In der Gesamtbilanz ist im Eigenkapital gesondert ein „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ auszuweisen, soweit Dritte am Eigenkapital eines voll zu konsolidierenden Aufgabenträgers beteiligt sind. Dieser Ausgleichsposten ist für den Teil des Eigenkapitals zu bilden, der auf Anteile entfällt, die nicht von in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen gehalten werden. Der Posten ist in den folgenden Geschäftsjahren um das Ergebnis fortzuschreiben, das auf die konzernfremden Gesellschafter entfällt.

## **2. Schuldenkonsolidierung**

Nach der Einheitstheorie sind die Kommune und ihre Beteiligungen so darzustellen, als wären sie ein einheitliches Unternehmen. Dementsprechend sind im Gesamtabschluss nur Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen und sämtliche interne Schuldverhältnisse zu eliminieren.

Dabei sind die Begriffe „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ weit auszulegen. So sind u. a. auch geleistete/erhaltene Anzahlungen, Ausleihungen, sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen auf zu eliminierende konzerninterne Schuldverhältnisse zu untersuchen. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwiefern Angaben zu Haftungsverhältnissen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen ggf. konzerninterne Schuldverhältnisse beinhalten. Für die Schuldenkonsolidierung wird nach § 53 Abs. 4 GemHVO-Doppik unterstellt, dass Forderungen aus ertragswirksamen Lieferungen und Leistungen entsprechende Verbindlichkeiten gegenüberstehen.

Aufrechnungsdifferenzen werden gemäß § 53 Abs. 4 GemHVO-Doppik, wenn sie auf der Aktivseite entstehen, unter "sonstigen Vermögensgegenständen" und, wenn sie auf der Passivseite entstehen, unter "sonstigen Verbindlichkeiten" abgebildet.

### **3. Zwischenergebniskonsolidierung/-eliminierung**

Der Zwischenergebniskonsolidierung kommt aufgrund der Dienstleistungsorientierung des öffentlichen Konzerns eine eher untergeordnete Rolle zu. Dennoch gelten auf der Grundlage der Einheitstheorie Gewinne grundsätzlich erst dann als realisiert, wenn der Abnehmer einer Leistung nicht ein Aufgabenträger ist, sondern die Leistung den Konzernbereich verlässt. Veräußert z.B. ein Aufgabenträger Vermögensgegenstände an eine andere in den Gesamtabchluss einbezogene Organisation nicht zu Buchwerten, kommt es aus Konzernsicht bei der veräußernden Organisation zum Ausweis eines nicht entstandenen Gewinns oder Verlustes und beim Käufer zu einem Bilanzansatz, der nicht den fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten entspricht. Diese Zwischenergebnisse sind grundsätzlich zu eliminieren. Die Anwendung des § 304 Abs. 1 HGB wird nach § 53 Abs. 5 GemHVO-Doppik auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen beschränkt.

Zu berücksichtigen ist die Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit. § 304 Abs. 2 HGB weist darauf hin, dass die Regelung nicht angewendet werden muss, wenn die Behandlung der Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist. Vorgänge, bei denen ein Gewinn oder Verlust von unter 50.000 € entsteht, gelten grundsätzlich als unwesentlich und sind nicht zu konsolidieren.

Die Aufgabenträger haben über diese Leistungsbeziehungen und die erzielten Ergebnisse zu berichten.

### **4. Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

In diesem Konsolidierungsschritt werden die innergemeinschaftlichen Leistungsbeziehungen eliminiert, sodass die Gesamtergebnisrechnung nur die Aufwendungen und Erträge ausweist, die auf Leistungsbeziehungen mit Dritten beruhen. Erträge sind dabei grundsätzlich mit den korrespondierenden Aufwendungen zu verrechnen. Aufgrund der Vielzahl der Buchungen werden Erträge und Aufwendungen größtenteils in Summen konsolidiert. Die Konsolidierung erfolgt zentral in der Stadt Kappeln.

Nach § 53 Abs. 6 GemHVO-Doppik wird unterstellt, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen. Insoweit werden nur die Erträge ermittelt.

Soweit die Lieferungen oder Leistungen des leistenden Aufgabenträgers beim empfangenden Aufgabenträger zu einer Aktivierung im Anlagevermögen geführt haben, sind die Umsatzerlöse im Rahmen der Konsolidierungsbuchungen in die Position „aktivierte Eigenleistungen“ umzugliedern. Entsprechend findet eine Umgliederung in „Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ bei einer Aktivierung im Umlaufvermögen statt.

Ergebnisübernahmen sind im Rahmen der Konsolidierung zu stornieren. Bei einer nicht phasengleichen Vereinnahmung hat die Konsolidierung gegen den Ergebnisvortrag oder die Gewinnrücklagen zu erfolgen.

## **5. Eliminierung steuerrechtlicher Einflüsse**

### **5.1. Die Kommune als Steuergläubigerin**

Anders als reine Unternehmenskonzerne enthält der Konzern auch eine Einheit, die als Steuergläubigerin Steuererträge erzielt; im Wesentlichen von Dritten, z. T. aber auch aus Leistungen anderer zu konsolidierender Einheiten. Diese Steuern werden nicht konsolidiert, da sich die Kommune selbst nicht durch Konsolidierungsmaßnahmen vom gesetzlichen Steueraufwand (oder Ertrag) befreien kann.

### **5.2 Latente Steuern**

Die GemHVO-Doppik sieht den Ausweis von latenten Steuern nicht vor. Sofern die Unternehmen latente Steuern ausweisen, sind von den Unternehmen Jahresabschlüsse abzufordern, die keine latenten Steuern ausweisen. Diese Jahresabschlüsse werden im Konsolidierungsprozess berücksichtigt.

## **II. Equity-Methode (Eigenkapitalmethode)**

Bei Durchführung der Equity-Methode (Eigenkapitalmethode) werden nicht die einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen des assoziierten Unternehmens in den Gesamtabchluss einbezogen, sondern lediglich der Beteiligungsbuchwert und das anteilige Beteiligungsergebnis des Aufgabenträgers im Gesamtabchluss dargestellt.

Die Rechtsgrundlagen für die Equity-Methode bilden § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik i. V. m. §§ 311, 312 HGB. Demnach sind die Unternehmen, an denen die Stadt Kappeln mit mindestens 20% und höchstens 50% beteiligt ist, mit dem anteiligen Eigenkapital zu konsolidieren. Das HGB bezeichnet diese Unternehmen als assoziierte Unternehmen. Die Beteiligung wird in der Gesamtbilanz unter der Bilanzposition „1.3.2.1 Anteile an assoziierten Unternehmen“ ausgewiesen.

Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist nach § 312 HGB in der Gesamtbilanz mit dem Buchwert anzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens sowie ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag sind im Anhang anzugeben. Bei erstmaliger Anwendung wird der Buchwert des anteiligen Eigenkapitals des Unternehmens bei der Stadt Kappeln als Anteil an einem assoziierten Unternehmen im Gesamtabchluss ausgewiesen. Diesem Wert wird das anteilige Eigenkapital des assoziierten Unternehmens gegenübergestellt. Der Differenzbetrag ergibt den Geschäfts- oder Firmenwert, wenn die Beteiligung größer ist als das anteilige Eigenkapital. Ist die Beteiligung geringer als das anteilige Eigenkapital des assoziierten Unternehmens bzw. Betriebs entsteht ein (passiver) Unterschiedsbetrag. Eine Neubewertung des assoziierten Unternehmens findet im Hinblick auf § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik nicht statt.

In der Bilanz erfolgt nur ein summarischer Ausweis in der Position „Anteile an assoziierten Unternehmen und Betrieben“. Es erfolgt kein getrennter Ausweis von Beteiligungsansatz und Geschäfts- oder Firmenwert.

Bei der Folgekonsolidierung ist der Beteiligungsbuchwert einer Beteiligung in den Folgejahren um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die den der Stadt Kappeln gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens entsprechen, zu erhöhen oder zu vermindern; auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen (§ 312 Abs. 4 S. 1 HGB).

Stellt das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens nach § 312 Abs. 6 HGB auszugehen.

Der Beteiligungsbuchwert ist wie folgt fortzuschreiben:

Ausgangsbewertung	Anschaffungskosten
Regelmäßige Fortschreibungen	+ anteiliger Jahresüberschuss des assoziierten Unternehmens - anteiliger Jahresfehlbetrag des assoziierten Unternehmens - vereinnahmte Gewinnausschüttungen vom assoziierten Unternehmen
Außerplanmäßige Fortschreibung	- ggf. außerplanmäßige Abschreibungen + ggf. Zuschreibungen +/- Kapitaleinzahlungen / Kapitalrückzahlung

## F. Prüfung und Offenlegung des Gesamtabschlusses

Für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts gelten dieselben Regelungen wie für die Prüfung des Jahresabschlusses. § 95 o GO verweist im Absatz 7 auf die Regelungen des § 95 n GO. Dort ist festgelegt, dass die Rechnungsprüfung folgende Aspekte untersucht:

1. Sind die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden?
2. Ist bei den Erträgen, Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden?
3. Sind das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden?
4. Ist der Anhang zum Gesamtabschluss vollständig und richtig?
5. Ist der Lagebericht zum Gesamtabschluss vollständig und richtig?

Die Rechnungsprüfung hat ihre Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadtvertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Stadtvertretung beschließt über den Gesamtabschluss. Es folgt die örtliche Bekanntmachung. Dabei ist eine Frist von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes durch die Rechnungsprüfung zu beachten. Zum Schluss erfolgt die öffentliche Auslage.

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	Gemeindeordnung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoG	Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung
GoK	Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung
HGB	Handelsgesetzbuch

Anlage 1 – Liste der Aufgabenträger und assoziierten Unternehmen

**Aufgabenträger** (Vollkonsolidierung § 53 Abs. 2 GemHVO i.V.m. §§ 300 bis 309 HGB)

1. Hafenbetrieb und Wasserwerk der Stadt Kappeln (100% Stadt Kappeln)  
§ 95o Abs. 1 Nr. 1 GO
2. Abwasserentsorgung Kappeln GmbH (75% Stadt Kappeln)  
§ 95o Abs. 1 Nr. 8 GO

**Assoziierte Unternehmen** (Equity-Methode § 53 Abs. 2 GemHVO i.V.m. §§ 311, 312 HGB)

1. Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen  
(45% Stadt Kappeln)  
§ 95o Abs. 3 Nr. 2 GO
2. Breitbandzweckverband Schlei-Ostsee (20,9% Stadt Kappeln)  
§95o Abs. 3 Nr. 2 GO

## Anlage 2 - Gesamtergebnisrechnung

		<b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>	Ergebnis des Vorjahres in €	Ergebnis des Haushaltsjahres in €
1 <sup>14</sup>	2 <sub>15</sub>	3	4	5
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben		
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		
42	3	+ sonstige Transfererträge		
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte		
442				
446				
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge		
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen		
472	9	+/- Bestandsveränderungen		
	10	<b>= ordentliche Gesamterträge</b>		
50	11	Personalaufwendungen		
51	12	+ Versorgungsaufwendungen		
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen		
53	15	+ Transferaufwendungen		
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen		
	17	<b>= ordentliche Gesamtaufwendungen</b>		
	18	<b>= Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10/17)</b>		
46	19	+ Finanzerträge		
	20	+ Erträge aus assoziierten Unternehmen		
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		
	22	- Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen		
	23	<b>= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 bis 22)</b>		
	24	<b>= ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 18 und 23)</b>		
49	25	+ außerordentliche Erträge		
59	26	- außerordentliche Aufwendungen		
	27	<b>= außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 25 und 26)</b>		
	28	<b>= Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 24 und 27)</b>		
	29	+/- anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis		
	30	<b>= Gesamtjahresüberschuss/ Gesamtjahresfehlbetrag (= Zeilen 28 und 29)</b>		

<sup>14</sup> Kontogruppe<sup>15</sup> laufende Nummerierung der Zeile

**Anlage 3 - Gesamtbilanz**

Aktiva in €				Passiva in €			
1 <sup>9</sup>	2	3 10	4 11	5	6	7 <sup>12</sup>	8 13
	<b>1. Anlagevermögen</b>			20	<b>1. Eigenkapital</b>		
01	1.1. immaterielle Vermögensgegenstände			201	1.1 Allgemeine Rücklage		
	1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert			202	1.2 Sonderrücklage		
	1.1.2 sonstige immaterielle Vermögensgegenstände			203	1.3 Ergebnissrücklage		
				204	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag		
				205	1.5 Gewinnvortrag/Verlustvortrag		
02-09	<b>1.2 Sachanlagen</b>				1.6 Gesamtjahresüberschuss/ Gesamtjahresfehlbetrag		
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				1.7 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter		
					1.8 Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung		
021	1.2.1.1 Grünflächen						
022	1.2.1.2 Ackerland			23	<b>2. Sonderposten</b>		
023	1.2.1.3 Wald, Forsten			231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse		
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke				2.2 für aufzulösende Zuweisungen		
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			233	2.3 für Beiträge		
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen			2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge		
033	1.2.2.2 Schulen			2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge		
031	1.2.2.3 Wohnbauten			234	2.4 für Gebührenaussgleich		
	1.2.2.4 Kommunalnutzorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude			235	2.5 für Treuhandvermögen		
034	1.2.2.5 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude			236	2.6 für Dauergrabpflege		
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen			239	2.7 sonstige Sonderposten		
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens						
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel			25, 26, 27, 28	<b>3. Rückstellungen</b>		
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			251	3.1 Pensionsrückstellung		
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			281	3.2 Altersteilzeitrückstellung		
045	1.2.3.5 Straßen mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen			261	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten		
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens			262	3.4 Altlastenrückstellung		
05	1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden			282	3.5 Steuerrückstellung		
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler			283	3.6 Verfahrensrückstellung		
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			284	3.7 Finanzausgleichsrückstellung		
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung			27	3.8 Instandhaltungsrückstellung		
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			289	3.9 Rückst. für Verbindlichkeiten ohne Rechnung		
					3.10 sonstige andere Rückstellungen		

<sup>9</sup> Kontengruppen

<sup>10</sup> Bilanzwerte zum vorherigen Bilanzstichtag

<sup>11</sup> Bilanzwerte zum Bilanzstichtag

<sup>12</sup> Bilanzwerte zum vorherigen Bilanzstichtag

<sup>13</sup> Bilanzwerte zum Bilanzstichtag

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Kappeln

	<b>1.3 Finanzanlagen</b>			<b>3</b>	<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			30	4.1 Anleihen		
11	1.3.2 Beteiligungen			32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
11	1.3.2.1 Anteile an assoziierten Unternehmen			32	4.2.1 von verbund. Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen		
11	1.3.2.2 übrige Beteiligungen			32	4.2.2 vom öffentlichen Bereich		
12	1.3.3 Sondervermögen				4.2.3 vom privaten Kreditmarkt		
13	1.3.4 Ausleihungen			33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten		
13	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen			34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
13	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen			35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
14	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens			36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		
				37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		
	<b>2. Umlaufvermögen</b>			<b>39</b>	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		
15	2.1 Vorräte						
151 152 153	2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe						
1151 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen						
1552 154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren						
157 158 159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte						
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
161	2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen						
169	2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen						
171	2.2.3 privat-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen						
179	2.2.4 sonstige privatrechtliche Forderungen						
178	2.2.5 sonstige Vermögensgegenstände						
14	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens						
18	2.4 liquide Mittel						
19	<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>						

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Kappeln

**Anlage 4 - Gesamtanlagenspiegel**

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen <sup>2</sup>	Endstand	Anfangsstand	Zugang <sup>3</sup> , d.h. Abschreibungen im HH Jahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres <sup>1</sup>	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz <sup>4</sup>	Durchschnittlicher Restbuchwert <sup>5</sup>
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v. H. <sup>7</sup>	v. H. <sup>7</sup>	
1 <sup>6</sup>	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände													
<b>02-09</b>	<b>1.2 Sachanlagen</b>													
<b>02</b>	<b>1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>													
021	1.2.1.1 Grünflächen													
022	1.2.1.2 Ackerland													
023	1.2.1.3 Wald, Forsten													
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke													
<b>03</b>	<b>1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>													
032	1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen													
033	1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen													
031	1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten													
034	1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden													
<b>04</b>	<b>1.2.3 Infrastrukturvermögen</b>													
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens													
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel													
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen													

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
		Anfangs-stand	Zugang	Abgang	Umbuch-ungen <sup>2</sup>	Endstand	Anfangs-stand	Zugang <sup>3</sup> , d.h. Abschreibungen Im HH Jahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres <sup>1</sup>	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungs-satz <sup>4</sup>	Durchschnittlicher Restbuchwert <sup>5</sup>
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v. H. <sup>7</sup>	v. H. <sup>7</sup>	
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen													
045	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen													
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens													
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden													
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler													
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge													
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung													
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau													
	<b>1.3 Finanzanlagen</b>													
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen													
11	1.3.2 Beteiligungen													
12	1.3.3 Sondervermögen													
13	1.3.4 Ausleihungen													
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen													
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen													
14	1.3.5 Wertpapiere													

<sup>1</sup> Spalte 7 ./ Spalte 11.

<sup>2</sup> Umbuchungen von einer Anlageklasse in eine andere

<sup>3</sup> Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen.

<sup>4</sup> (Spalte 9 x 100) : Spalte 7.

<sup>5</sup> (Spalte 12 x 100) : Spalte 7.

<sup>6</sup> Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

<sup>7</sup> mit einer Dezimale anzugeben, z.B. 56,2 v. H.

Anlage 5 - Gesamtforderungsspiegel

Art der Forderung		Gesamtbetrag HHJ in €	Restlaufzeit bis 1 Jahr in €	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre. in €	Restlaufzeit über 5 Jahre. in €	Gesamtbetrag Vorjahr in €
1	2	3	4	5	6	8
161	2.2.1 Öffentlich-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen					
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen					
171	2.2.3 Privatrechtl. Forderungen aus Dienstleistungen					
172, 177, 179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen					
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände					
	<b>Summe</b>					

Anlage 6 - Gesamtverbindlichkeitspiegel

Nr.	Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag HHJ in €	Restlaufzeit bis 1 Jahr in €	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre in €	Restlaufzeit über 5 Jahre in €	Gesamtbetrag des Vorjahres in €
30	4.1 Anleihen					0
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen					
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich					
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt					
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten					
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten					
	<b>Summe</b>					
<p><u>Nachrichtlich:</u> Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten</p> <p>Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung - aus Krediten - aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</p>						

**Anlage 7 - Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände (§ 51 GemHVO-Doppik)**

Name	Stammkapital	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis	
				Vorvorjahr in T€	Vorjahr in T€	HH-Jahr in T€	Jahr	in T€
1	in T€ 2	in T€ 3	% 4	5	6	7		8
I. Sondervermögen								
1)								
2)								
II. Zweckverbände								
1)								
2)								
III. Gesellschaften								
1)								
2)								
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO								
1)								
2)								
V. Gemeinsame Kommunal- unternehmen nach § 19 b GkZ								
1)								
2)								
VI. andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahmen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen								
1)								
2)								

**Anlage 8 - Orientierungshilfe zur Überführung der Einzelabschlüsse in die Struktur der GemHVO-Doppik**

<b>Bilanzen der Aufgabenträger</b>	<b>Zuordnung zur Bilanz der GemHVO-Doppik</b>
------------------------------------	---

**Aktiva**

**A. Ausstehende Einlagen / Aufw. für Ingangsetzung**

1. Ausstehende Einlagen auf das Eigenkapital	2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände
2. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes	entfällt	Galt bis Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) als Bilanzierungshilfe in der Handelsbilanz für aktivierungsfähige, aber nicht aktivierungspflichtige Aufwendungen (§ 269 HGB). Jetzt nicht mehr aktuell.

**B. Anlagevermögen**

**I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

1. Konzessionen gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.1.2 neu	sonstige immaterielle Vermögensgegenstände
2. Geschäfts- oder Firmenwert	1.1.1 neu	Geschäfts- oder Firmenwert
3. geleistete Anzahlungen	1.1.2 neu	sonstige immaterielle Vermögensgegenstände

**II. Sachanlagen**

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.2.2.5	So. Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude (Muster hat weitere Aufteilung, z. B. 1.2.2.4)
2. technische Anlagen und Maschinen	1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
3. Fahrzeuge	1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

**III. Finanzanlagen**

1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.3.4.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen
3. Beteiligungen	1.3.2	Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens
6. sonstige Ausleihungen	1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen

Bilanzen der Aufgabenträger	Zuordnung zur Bilanz der GemHVO-Doppik	
<b>C. Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Vorräte</b>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
3. fertige Erzeugnisse und Waren	2.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren
4. geleistete Anzahlungen	2.1.4	Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
2. Forderungen gegen Stadt Kappeln	2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen oder
	2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen oder
	2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen
4. Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen oder
	2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen
5. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (NUR KRANKENHAUS)	2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
davon nach der BPfIV (NUR KRANKENHAUS)		
6. eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Kapital	2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände
7. sonstige Vermögensgegenstände	2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände
<b>III. Wertpapiere</b>		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens
2. eigene Anteile	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens
3. sonstige Wertpapiere	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens
<b>IV. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten</b>	2.4	Liquide Mittel
<b>D. Ausgleichsposten nach dem KHG (NUR KRANKENHAUS)</b>	2.2.2	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (gesetzliche, unbefristete Forderungen)
<b>Ausgleichsposten für die Eigenmittelförderung (NUR KRANKENHAUS)</b>	2.2.2	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (gesetzliche, unbefristete Forderungen)
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
a. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.	Aktive Rechnungsabgrenzung
b. Disagio	3.	Aktive Rechnungsabgrenzung
c. Aktive latente Steuern	3.	Aktive Rechnungsabgrenzung
<b>F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Bilanzen der Aufgabenträger	Zuordnung zur Bilanz der GemHVO-Doppik
-----------------------------	--

**Passiva**

<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	1.1	Allgemeine Rücklage
<b>II. Kapitalrücklage</b>	1.1	Allgemeine Rücklage
<b>III. Gewinnrücklagen</b>	1.1	Allgemeine Rücklage
1. gesetzliche Rücklage	1.1	Allgemeine Rücklage
2. Rücklage für eigene Anteile	1.1	Allgemeine Rücklage
3. satzungsgemäße Rücklage	1.1	Allgemeine Rücklage
4. andere Gewinnrücklagen	1.1	Allgemeine Rücklage
<b>IV. Bilanzgewinn/Bilanzverlust</b>	1.6	Gesamtjahresüberschuss / Gesamtjahresfehlbetrag Wird nach der Konsolidierung neu berechnet.
<b>V. Gewinnvortrag/Verlustvortrag</b>	1.5	Gewinnvortrag/Verlustvortrag
<b>VI. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	1.9	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
<b>B. Sonderposten mit Rücklagenanteil</b>	2.7	für sonstige Sonderposten
1. SoPo für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	2.1	Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse
2. SoPo aus Fördermitteln nach dem KHG (NUR KRANKENHAUS)	2.2	Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen
3. SoPo aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand (NUR KRANKENHAUS)	2.2	Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen
4. SoPo aus Zuwendungen Dritter (NUR KRANKENHAUS)	2.1	Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse
5. Sonstige SoPo	2.7	für sonstige Sonderposten
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.1.1	Pensionsrückstellungen
2. Steuerrückstellungen	3.5	Steuerrückstellung werden in der GemHVO-Doppik nicht ausgewiesen, JA ohne latente Steuern vorlegen lassen oder Rückabwicklung
3. Passive latente Steuern		
4. sonstige Rückstellungen	3.10	sonstige andere Rückstellungen

Bilanzen der Aufgabenträger	Zuordnung zur Bilanz der GemHVO-Doppik	
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Anleihen	4.1	Anleihen
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.2.3	<u>Bei Verbindlichkeiten:</u> Keine Differenzierung zwischen Investitionen und Kassenkredite. Zuzuordnen: 4.2.3 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition vom privaten Kreditmarkt
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	4.5	Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.5	Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten
6.a Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		je nach Art der Verbindlichkeit
6.b Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger / LHK		je nach Art der Verbindlichkeit
7. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (NUR KRANKENHAUS)	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten (gesetzliche unbefristete Verbindlichkeiten)
8. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des AV (NUR KRANKENHAUS)	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten
9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.5 4.7	je nach Art der Verbindlichkeit
10. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.5 4.7	je nach Art der Verbindlichkeit
11. Sonstige Verbindlichkeiten	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten
<b>E. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (NUR KRANKENHAUS)</b>		
F. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	5.	Passive Rechnungsabgrenzung

Gewinn- und Verlustrechnung der Aufgabenträger	Zuordnung zur GemHVO-Doppik	
1. Umsatzerlöse	441,442, 446, 43	+ Privatrechtliche Leistungs- entgelte + öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	472	+/-Bestandsveränderungen
3.a andere aktivierte Eigenleistungen	471	+ Aktivierte Eigenleistungen
3.b Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter	41	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
4. sonstige betriebliche Erträge	45	+ Sonstige ordentliche Erträge

Gewinn- und Verlustrechnung der Aufgabenträger		Zuordnung zur GemHVO-Doppik
1.	Materialaufwand	52 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen
2.	Personalaufwand	50 Personalaufwendungen
	Saldo aus Erträgen und Aufw. Im Zusammenhang mit der Finanzierung von Anlagegegenständen über Fördermittel	werden aufgesplittet nach Erträgen und Aufwendungen
	Abschreibungen	57 + Bilanzielle Abschreibungen
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen	54 + Sonstige ordentliche Aufwendungen
9.	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	45 + Sonstige ordentliche Erträge
10.	Erträge aus Beteiligungen	46 + Finanzerträge
11.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	46 + Finanzerträge
12.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	46 + Finanzerträge
13.	Aufwendungen aus Verlustübernahmen	+ Sonstige ordentliche Aufwendungen
		54 + Bilanzielle Abschreibungen
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	57
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	55 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
<b>16.</b>	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	
17.	außerordentliche Erträge	49 + Außerordentliche Erträge
18.	außerordentliche Aufwendungen	59 - Außerordentliche Aufwend.
<b>19.</b>	<b>außerordentliches Ergebnis</b>	
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	54 + Sonstige ordentliche Aufwend.
21.	sonstige Steuern	54 + Sonstige ordentliche Aufwend.
22.	Erträge aus Verlustübernahmen	45 + Sonstige ordentliche Erträge
<b>23.</b>	<b>Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag</b>	
24.	Gewinnvortrag/Verlustvortrag	1.5 Bilanzposition "Gewinnvortrag/Verlustvortrag"
25.	Veränderungen der Kapitalrücklage und der Gewinnrücklagen	1.1 Bilanzposition "Allgemeine Rücklage"
26.	<b>Bilanzgewinn/Bilanzverlust</b>	1.6 Bilanzposition "Gesamtjahresüberschuss / Gesamtjahresfehlbetrag"
27.	Ausschüttung	nachrichtlich, später ein rein bilanzieller Vorgang

Anlage 9 - Positionsplan

**Gesamtergebnisrechnung**

**Ordentliche Gesamterträge**

**1 Steuern und ähnliche Abgaben**

Unter dieser Position sind erhaltene Steuern und ähnliche Abgaben zu erfassen. Die Kommune ist nach § 1 Abs.1 KAG berechtigt sein, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Es sind die von der Kommune aufgrund ihrer Steuerhoheit erhobenen Gemeindesteuern (z.B. Gewerbe-, Grundsteuer) und die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern zu erfassen. Steuerähnliche Abgaben sind z.B. die Abgaben von Spielbanken.

**2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Hier werden erhaltene Zuwendungen und Umlagen ausgewiesen. Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse, die nicht für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, z.B. Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen vom Land, sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuwendungen für laufende Zwecke. Auch Erträge aus der Auflösung von in der Bilanz angesetzten Sonderposten aus investiven Zuwendungen fallen hierunter. Ebenso sind aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen bei Leistungen nach dem SGB II und empfangene Spenden hier auszuweisen.

**3 Sonstige Transfererträge**

Hierunter fallen die Übertragungen von Finanzmitteln, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen und die nicht gesondert als Steuern und ähnliche Abgaben, erhaltene Zuwendungen und allgemeine Umlagen zu erfassen sind. Zu den Erträgen ist der Ersatz von sozialen Leistungen, z.B. Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Sozialhilfeleistungen zu zählen. Aber auch Schenkungen Dritter, die einen Ertrag darstellen, Schuldendiensthilfen und andere vergleichbare Leistungen, sind hier zu erfassen.

**4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Berücksichtigt werden hier Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen. Beispiele sind z.B. Passgebühren, Parkgebühren, Gebühren des Rettungsdienstes und der Feuerwehr, Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen der Abwasserbeseitigung oder der Straßenreinigung. Also Entgelte, die auf den Grundsätzen des KAG erhoben werden. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge, die für investive Maßnahmen erhoben wurden und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich, also Erträgen, die den Gebührenzahlern wieder zu Gute kommen müssen, sind hier zu erfassen.

**5 Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Unter der Position „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ sind die Entgelte zu erfassen, bei denen der Leistungserbringung ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, z.B. bei Verkauf von Waren, Drucksachen und sonstigen Erzeugnissen, Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Betriebsanlagen, Eintrittsgeldern usw. Ersatzleistungen für Schadensfälle gehören ebenso zu dieser Position.

**6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Bei „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ sind Erträge zu erfassen, die von der Kommune oder einem Betrieb aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet werden. Der Erstattung liegt i.d.R. ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht und ob die Erstattung die Kosten des

Empfängers voll oder nur teilweise deckt. Wenn die Aufwendungen, die im Auftrag eines Dritten geleistet wurden, nicht exakt berechnet, sondern nur pauschal ermittelt und in Rechnung gestellt werden, handelt es sich um die Erhebung einer Kostenumlage. Beispiele: Schülerbeförderungskosten, Gastschulbeiträge, Erstattung von Kosten für Wahlen oder eines Feuerwehreinsatzes, Erstattungen von Personal- und sonstiger Verwaltungskosten zwischen den Trägern sozialer Leistungen oder verbundenen Unternehmen.

### **7 Sonstige ordentliche Erträge**

Zusammengefasst werden hier alle Erträge, die nicht den anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind, z.B. ordnungsrechtliche Erträge (Bußgelder u.a.), Säumniszuschläge und dgl., Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen, Konzessionsabgaben, Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (bei Erlösen über dem jeweiligen bilanziellen Buchwert) und Zuschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Zudem ist unter dieser Position die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten, z.B. die Auflösung des Sonderpostens für Rückstellungen, weil der Grund dafür entfallen ist, zu erfassen.

### **8 Aktivierte Eigenleistungen**

Unter der Position „Aktivierte Eigenleistungen“ ist der Ertragswert zu erfassen, wenn aktivierungsfähige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens selbst erstellt werden. Diese Position ist die Gegenposition zu den Aufwendungen zur Herstellung von Anlagevermögen, z. B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude oder Spielgeräte.

### **9 Bestandsveränderungen**

Erhöht sich der Bestand an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen oder unfertigen Leistungen im Vergleich zum Vorjahr, so stellt dies einen Ertrag dar, der unter dieser Position zu erfassen ist. Grundlage der Ermittlung der Bestandsveränderungen ist die Inventur zum Bilanzstichtag, bei der Mengen- und Wertveränderungen zu ermitteln sind. Weil sich die Bestandsveränderungen aus Mengen- und/oder Bewertungsänderungen ergeben können, ist bei dieser Position ggf. auch ein negativer Ertrag, der durch eine Verminderung des Bestandes entstehen kann, auszuweisen.

### **10 Ordentliche Gesamterträge**

Die Positionen 1. - 9. ergeben in Summe die ordentlichen Gesamterträge.

### **Ordentliche Gesamtaufwendungen**

#### **11 Personalaufwendungen**

Zu dieser Position gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die aufgrund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Nebenbezüge und Lohnnebenkosten, z.B. Überstundenentlohnung, Weihnachtsgeld, Sozialversicherungsbeiträge. Auch Beihilfen sowie Unterstützungsleistungen sind unter dieser Position zu erfassen. Die jährlichen Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für die aktiv Beschäftigten zählen ebenfalls zu dieser Position. Als Beiträge zu Versorgungskassen fallen z.B. die Arbeitgeberanteile zur Zusatzversorgungskasse hierunter. Zahlungen für nicht beschäftigte Schwerbehinderte (Schwerbeschädigtenabgabe) sind nicht hier, sondern unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu erfassen. Nicht zu den Personalaufwendungen zählen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen aufgrund von Werkverträgen.

#### **12 Versorgungsaufwendungen**

Ausgewiesen werden hier alle anfallenden Versorgungsleistungen für die nicht mehr tätigen Beschäftigten und deren Angehörige. Dazu zählen auch Beiträge zur Sozialversicherung,

aber auch Beihilfen an die Versorgungsempfänger, soweit dafür nicht die entsprechenden Rückstellungen ausreichen.

### **13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Unter dieser Position sind alle Aufwendungen, die mit dem Verwaltungs- und Geschäftshandeln (Betriebszweck) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen, zu erfassen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen u.a. Mieten, Pachten, Aus- und Fortbildung, Haltung von Fahrzeugen, Dienst- und Schutzbekleidung, Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb und Waren, die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens (Energie, Wasser, Abwasser), sowie Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdinstandhaltung).

### **14 Bilanzielle Abschreibungen**

Hier sind die durch die Abnutzung von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens entstehenden planmäßigen Abschreibungen zu erfassen; ebenso Sofortabschreibungen geringwertiger Vermögensgegenstände (geringwertiger Wirtschaftsgüter), außerplanmäßigen Abschreibungen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens, Abschreibungen auf Finanzanlagen, Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sowie Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens. Den Abschreibungen aus der Nutzung der Vermögensgegenstände stehen ggf. auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber, die wegen der erhaltenen investiven Zuwendungen zur Anschaffung von Vermögensgegenständen gebildet worden sind. Beim Gesamtabchluss sind zudem Abschreibungen auf den „Aktiven Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ (sog. Geschäfts- und Firmenwert) hier auszuweisen.

### **15 Transferaufwendungen**

Auszuweisen sind hier alle Leistungen an Dritte, die bewilligt werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung erworben wird. Als Transferaufwendungen werden daher z.B. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Kindergärten, kulturelle Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Sozial- oder Jugendhilfe, Förderung von Einrichtungen der Sozialversicherungsträger, Eigenbetriebe, Krankenhäuser, für die Förderung des Wohnungsbaus u.ä. erfasst. Leistungen der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, Leistungen an Arbeitssuchende, Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Leistungen an Flüchtlinge / Asylbewerber sowie sonstige soziale Leistungen (Sozialtransferleistungen) zählen ebenso dazu.

### **16 Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Unter „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ sind alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Finanzaufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind, zu erfassen. Dazu zählen: Aufwendungen für Mieten, Pachten, Leasing, Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, öffentliche Bekanntmachungen) und Aufwendungen aus Verlustübernahmen, Versicherungsbeiträge, betriebliche Steueraufwendungen (Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, latente Steuern etc.), Aufwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit (Ratsmitglieder u.a.), Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten und Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen.

### **17 Ordentliche Gesamtaufwendungen**

Die Positionen 11. - 16. ergeben in Summe die ordentlichen Gesamtaufwendungen.

### **18 Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**

Die Position „Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit“ umfasst den Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen (= Zeilen10/17).

### **19 Finanzerträge**

Unter den Finanzerträgen sind Zinserträge aus Ausleihungen, Geldanlagen z. B. Einlagen bei Kreditinstituten, festverzinsliche Wertpapiere, Tagesgeld- und Festgeldzinsen etc. zu erfassen. Nicht dazu gehören Verzugszinsen, Stundungs- oder Aussetzungszinsen, die durch ein Hinausschieben der Zahlungsfälligkeit entstehen. Diese sind unter den „sonstigen ordentlichen Erträgen“ zu erfassen. Zu berücksichtigen sind hier ferner Gewinnablieferungen der eigenen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, Erträge aus Verlustübernahmen, Dividenden, Ausschüttungen aus Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen mit Gemeinnützigkeitscharakter. Auch die Erstattung der Kapitalertragssteuer und Gewinnanteile des Gesellschafter sind hier nachzuweisen. Bei Gewinnablieferungen und Verlustübernahmen gibt es zwei Fälle, die entstehen können:

1. Die Kommune erhält von einem Aufgabenträger den Gewinn aus dem Geschäftsjahr (Ertrag aus einem Gewinnabführungsvertrag).
2. Ein Aufgabenträger erhält einen Verlustausgleich von der Kommune (Ertrag aus Verlustübernahme).

### **20 Erträge aus assoziierten Unternehmen**

Der bei der Folgekonsolidierung im Rahmen der Equity-Methode entstehende anteilige Jahresüberschuss ist hier auszuweisen.

### **21 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**

Unter dieser Position sind Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital, auch Zinsen im Rahmen eines Kontokorrentkredites, auszuweisen. Zu den „Sonstige Finanzaufwendungen“ gehören Kreditbeschaffungskosten aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital, aber auch sonstige Finanzaufwendungen im Rahmen eines Kontokorrentkredites (z.B. Agio, Disagio bzw. Damnum, Kreditprovisionen). Hierzu gehören nicht die allgemeinen Aufwendungen für den Geldverkehr, z.B. Kontoführungsgebühren, die unter den „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ zu erfassen sind. Unter dieser Position sind alle Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen zwischen Unternehmen und Betrieben aus der kommunalen Beteiligungsstruktur auszuweisen. Hier sind diejenigen Aufwendungen zu erfassen, die einem kommunalen Betrieb durch die Gewinnabführung entstehen. Übernimmt dagegen die Kommune den Verlust eines kommunalen Unternehmens ist dieser „Aufwand aus Verlustübernahmen“ nicht hier, sondern unter der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ zu erfassen.

### **22 Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen**

Die bei der Folgekonsolidierung im Rahmen der Equity-Methode entstehenden Aufwendungen (z. B. anteiliger Jahresfehlbetrag) sind hier zu zeigen.

### **23 Gesamtfinanzergebnis**

Ergibt sich aus der Summe der Positionen 19-22.

### **24 Ordentliches Gesamtergebnis**

Saldo aus der Summe des Gesamtergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit und des Gesamtfinanzergebnisses.

### **25 Außerordentliche Erträge**

Grundsätzliches zur Außerordentlichkeit: Im Rahmen der Abgrenzung, ob Geschäftsfälle zu außerordentlichen Erträgen oder Aufwendungen führen, muss geprüft werden, ob diese Vorgänge in hohem Maße ungewöhnlich sind, d.h. deren Auftreten nicht erwartet werden kann, selten oder unregelmäßig vorkommen, d.h. nicht ständig anfallen bzw. nicht wiederkehrender Natur und somit nicht planbar sind sowie materiell bedeutsam sind, d.h. von den finanziellen Auswirkungen her wesentlich in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten sind. Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, um Erträge und

Aufwendungen aus Geschäftsfällen als außerordentlich zu klassifizieren. Der Tatbestand ist entsprechend eng auszulegen. Als außerordentliche Erträge sind z.B. Versicherungsleistungen oder besondere Zuweisungen nach Naturkatastrophen anzusehen. Aber auch Spenden, sofern sie von wesentlicher Bedeutung für die individuellen Gegebenheiten sind und ohne Auflage gewährt werden, zählen dazu. Unter diese Position fallen nicht die Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung regelmäßig erfolgen.

### **26 Außerordentliche Aufwendungen**

Unter dieser Position sind Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Der Tatbestand ist eng auszulegen. Als außerordentliche Aufwendungen sind z.B. die notwendigen Leistungen zur Beseitigung von Naturkatastrophen anzusehen.

### **27 Außerordentliches Gesamtergebnis**

Das außerordentliche Gesamtergebnis ergibt sich aus dem Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Position 25 und 26).

### **28 Gesamtjahresergebnis**

Das Gesamtjahresergebnis ergibt sich aus der Summe des ordentlichen Gesamtergebnisses und des außerordentlichen Gesamtergebnisses Summe des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses (Position 24 und 27).

### **29 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis**

Sind Anteile vollkonsolidierter Aufgabenträger im Besitz von Gesellschaftern außerhalb des Vollkonsolidierungskreises, ist das diesen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis hier auszuweisen.

### **30 Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag**

Der Gesamtjahresüberschuss / Gesamtjahresfehlbetrag wird aus der Gesamtergebnisrechnung ermittelt. Er muss der Bilanzposition „1.6 Gesamtjahresüberschuss/ Gesamtjahresfehlbetrag“ innerhalb des Eigenkapitals in der Gesamtbilanz entsprechen.

## Bilanz

### **A K T I V A**

#### **1. Anlagevermögen**

Das Anlagevermögen umfasst sämtliche Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen.

##### **1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Vermögen, das körperlich nicht fassbar ist und entgeltlich erworben wurde. Hierzu gehören geleistete Investitionskostenzuschüsse, aber auch DV-Software und Lizenzen.

##### **1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwerte**

Diese Position entsteht im Rahmen der Konsolidierung und beinhaltet den aktivischen Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung des Vollkonsolidierungskreises. Zudem werden die bereits in den Einzelabschlüssen ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwerte hier dargestellt.

### **1.1.2 sonstige immaterielle Vermögensgegenstände**

Es handelt sich um Lizenzen, Software und Konzessionen. Bei Software wird zwischen Firmware, Systemsoftware und Anwendungssoftware unterschieden. Die Firmware ist ein fest mit dem Computer verbundener Programmbaustein, der als unselbstständiger Teil der Hardware mit dieser als Sachanlagevermögen zu aktivieren ist. Die Systemsoftware und die Anwendungssoftware sind auf Grund ihrer selbstständigen Verwertbarkeit grundsätzlich als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Wird am Markt die Software nur zusammen mit der Hardware gehandelt, ist diese mit der Hardware wie ein einheitlicher Vermögensgegenstand des Sachanlagevermögens zu bilanzieren.

## **1.2 Sachanlagen**

Das Sachanlagevermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd, d. h. länger als ein Jahr, der Aufgabenerfüllung des Konzerns Kommune zu dienen. Die Gliederung nach der GemHVO-Doppik ist ausführlicher als nach dem HGB und erfordert insofern eine Umgliederung von Posten. Insbesondere muss auch die Gesamtbilanz nicht nur gesonderte Ansätze für unbebaute und bebaute Grundstücke (vgl. nachfolgende Abgrenzung), sondern auch eine Trennung der Ansätze nach Nutzungsarten im Sinne der kommunalen Aufgabenerfüllung enthalten.

Abgrenzung bebauter und unbebauter Grundstücke:

Für die Beurteilung, ob es sich um ein bebautes oder ein unbebautes Grundstück handelt, ist auf den Begriff des Gebäudes im bewertungsrechtlichen Sinne abzustellen. Unter einem Gebäude wird ein Bauwerk auf eigenem oder fremden Grund und Boden verstanden, das Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden ist, von einiger Beständigkeit und standfest ist.

Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume stehen den Gebäuden gleich.

### **1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

In dieser Position sind die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zu erfassen. Als Grundstücke werden vermessene Teile des Grund und Bodens bezeichnet, für die ein eigenes Grundbuchblatt im Grundbuch geführt wird. Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden (vgl. § 72 BewG).

Zu dieser Position gehören auch die bebauten Grundstücke auf denen sich fremde Bauten befinden. Dagegen sind die Grundstücke des Infrastrukturvermögens gesondert zu erfassen. Die auf den unbebauten Grundstücken befindlichen und ggf. abzuschreibenden unterschiedlichsten Aufbauten oder Anlagen stellen selbstständige Vermögensgegenstände dar, die getrennt vom jeweiligen Grund und Boden zu aktivieren sind. Dies gilt auch für die mit dem Grund und Boden verbundenen Rechte, z.B. Grunddienstbarkeiten, sowie für die im Boden befindlichen Bodenschätze.

#### **1.2.1.1 Grünflächen**

Zu dieser Bilanzposition zählen Erholungsflächen, Parkanlagen oder sonstige Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer sowie kommunale Friedhöfe, Spielplätze, Sportanlagen, Freibäder, Kleingartenanlagen, Naturschutzgebiete, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Teiche, Seen, kleine Fließgewässer und Gräben, Fließgewässer und Flächen für Natur und Landschaft.

#### **1.2.1.2 Ackerland**

Hierzu zählt Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden. Die damit im Zusammenhang stehenden Gebäude-, Hof- oder Wegeflächen sind ebenso wie die Wohn- und Betriebsgebäudeflächen unter der jeweils zutreffenden Position zu erfassen.

### **1.2.1.3 Wald, Forsten**

Diese Bilanzposition umfasst Grund und Boden, der forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird (in der Regel identisch mit Wald im Sinne des Waldgesetzes) und Erholungswald mit nicht wirtschaftlich genutztem Baumbestand (i. d. R. kein Wald im Sinne des Waldgesetzes).

### **1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke**

Diese Position stellt eine Sammelposition für die unbebauten Grundstücke dar, die nicht unter den übrigen Positionen zu erfassen sind, z.B. unbebaute Baugrundstücke und unbebaute Gewerbegrundstücke. Auch die Grundstücke, für die Erbbaurechte vergeben worden sind, gehören zu dieser Position. Es kann sich hierbei auch um ein bebautes Grundstück handeln. In diesen Fällen besteht i.d.R. jedoch nur beim Grund und Boden dieses Grundstücks ein wirtschaftliches Eigentum der Kommune oder eines ihrer Unternehmen oder Betriebe. Weitere Flächen dieser Bilanzposition bilden unbebaute Teilflächen von bebauten Flurgrundstücken. Sie werden von den bebauten Flurgrundstücken getrennt betrachtet, weil sie von anderen Einheiten und ggf. auch zu anderen Zwecken bewirtschaftet werden. Es sind nur unbebaute Grundstücke hier zu erfassen, wenn sie nicht zur kurzfristigen Veräußerung gehalten werden.

### **1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Hierbei handelt sich um Flächen, auf denen bauliche Anlagen stehen oder auf denen bauliche Anlagen zulässig sind. Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die bürgerlich-rechtlich wie Grundstücke behandelt werden.

#### **1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen**

Zur Position „Kinder- und Jugendeinrichtungen“ gehören Tageseinrichtungen für Kinder in Form von Krippen, Kindergärten und Horte sowie Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen. Weiterhin fallen hierunter Einrichtungen der Jugendarbeit in Form von Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten, Jugendheime, Jugendzentren, Jugendbildungsstätten u.a.

#### **1.2.2.2 Schulen**

Zur Position „Schulen“ gehören alle Grundstücke sämtlicher Schularten (z. B. Regionalschulen, Gymnasien, Kollegs, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Berufs- und Fachschulen).

#### **1.2.2.3 Wohnbauten**

Zur Position „Wohnbauten“ gehören alle zum Zwecke des Wohnens von Menschen errichteten Gebäude bzw. bebauten Grundstücke, die dadurch den Menschen einen Schutz vor Witterungseinflüssen gewähren und den Aufenthalt von Menschen gestatten. Unter dieser Bilanzposition werden z. B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Dienstwohnungen, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Gebäude zu Wohnzwecken erfasst.

#### **1.2.2.4 Kommunal nutzorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude**

Hierunter fallen Theatergebäude, Büchereien, Museen, Archiv, Volkshochschule, Musikschule, Gärtnerunterkünfte, Familienberatungsstellen, Freizeiteinrichtungen, Hochbunker sowie alle Gebäude der Entwässerung, wie Pumpstationen und andere Betriebsgebäude. Die Bilanzposition ist nach der GemHVO-Doppik nicht vorgeschrieben, wurde aber eingeführt, weil der Bodenrichtwert hier nur mit 60 %, während er bei den sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden mit 100% angesetzt wird.

#### **1.2.2.5 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude**

Hier werden nicht kommunal nutzungsorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude z. B. Verwaltungsgebäude, Werkstätten, Sozialverwaltungsstellen ausgewiesen.

#### **1.2.3 Infrastrukturvermögen**

Der Bereich „Infrastrukturvermögen“ umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion dazu bestimmt sind der örtlichen Infrastruktur zu dienen (Infrastrukturvermögen im engeren Sinne). Dazu zählen Brücken und Tunnel, Gleise, Straßen, Wege und Plätze und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Wegen ihrer Eigenart und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit wird das Infrastrukturvermögen in der Bilanz gesondert dargestellt.

##### **1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens**

Unter dieser Sammelposition ist der Grund und Boden der Brücken und Tunnel, Gleise, Straßen, Wege und Plätze und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens des kommunalen sowie des betrieblichen Infrastrukturvermögens zu erfassen und zwar unabhängig von den darauf befindlichen Gebäuden oder sonstigen Aufbauten.

##### **1.2.3.2 Brücken und Tunnel**

Zu dieser Bilanzposition zählen Brücken, Tunnel, Stützwände und Lärmschutzwände. Diese Bauten des Infrastrukturvermögens werden hier ohne Grund und Boden erfasst und bewertet. Die Zuführungswege zu den Brücken und Tunnel sind unter der Position „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ zu erfassen. Unterirdisch ausgebaute Abwasserbeseitigungsanlagen gehören nicht zu dieser Position. Sie sind unter „Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ zu berücksichtigen.

##### **1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen**

Neben dem Streckennetz der Kommune und ihrer Aufgabenträger beinhaltet diese Position sämtliche dem Betrieb des Streckennetzes unmittelbar dienende Anlagen der Streckenausrüstung, z.B. Gleisunterbau, Schienen, Weichen, Oberleitungen, Signale, Funk- und Telefonanlagen für die Streckensicherung sowie die sonstige Betriebstechnik der Unternehmen und Betriebe.

##### **1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen**

Zu den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gehören in erster Linie Regenwasser-, Schmutzwasser- und Grundstücksanschlusskanäle, aber auch andere Anlagen, wie z. B. Druckrohrleitungen. Dazu gehören auch die maschinellen Teile des Kanalnetzes, z.B. Dauerpumpwerke, Hochwasserpumpen.

##### **1.2.3.5 Straßen mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen**

Alle kommunalen und betrieblichen Straßen, die als begeh- und befahrbare, befestigte und klassifizierte Verkehrswege, von Fußgängern und verschiedenen Fahrzeugen benutzt werden, eine glatte Oberfläche haben und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder diesem dienen, sind unter dieser Position zu erfassen. Aber auch Wege und Plätze, deren Nutzung für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen und Fußgängern errichtet worden sind, fallen darunter. Zu beachten ist, dass zur öffentlichen Straße der Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gehören. So zählen zum Zubehör sämtliche zur Verkehrsführung und Verkehrssteuerung eingesetzten Einrichtungen und Anlagen, z.B. Verkehrsschilder, Ampeln u.a.. Sämtliche Bauten des Infrastrukturvermögens werden ohne Grund und Boden erfasst und bewertet.

#### **1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens**

Die bislang in den zuvor aufgeführten Bilanzpositionen nicht berücksichtigten sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens werden an dieser Stelle bilanziert. Dazu zählen erdverlegte Kabelleitungen, Hafenanlagen, Schwimmhallen, Sommerbäder und Strände, Parkhäuser, Sportplätze, Sporthallen, das Infrastrukturvermögen der Grünanlagen und Spielplätze.

#### **1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden**

Dieser Position sind kommunale/betriebliche Bauten zuzuordnen, die sich nicht auf eigenem Grund und Boden, sondern auf fremdem Grund und Boden befinden. Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen der Kommune oder ihrem Aufgabenträger und dem Dritten als Grundstückseigentümer beinhaltet entgegen den grundstücksgleichen Rechten kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht. Es ist vielmehr ein vertraglich gesichertes Recht, z. B. durch Miet- oder Pachtvertrag und ggf. mit dauernder dinglicher Sicherung des Nutzungsverhältnisses durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Der fremde Grundstückseigentümer gestattet dadurch der Kommune oder ihrem Aufgabenträger, eine bauliche Anlage auf seinem Grund und Boden vorzuhalten. Diese Position hat besondere Bedeutung für den Bereich der baulichen Anlagen in Form von Betriebsvorrichtungen, z.B. Trafostationen, Druckreglerstationen, die keine betrieblichen Einrichtungen, sondern eine selbstständige bauliche Einheit darstellen, und sich nicht auf Grundstücken der Kommune oder ihrer Aufgabenträger befinden. Hierbei ist zu beachten, dass die Eigentumsverhältnisse aus Sicht des „Konzerns Kommune“ betrachtet werden müssen. Unter dieser Position dürfen daher nur Bauten ausgewiesen werden, die sich auf „konzernfremdem“ Grund und Boden (Grundstücken) befinden.

#### **1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Unter Kunstgegenständen sind vor allem Gegenstände zu verstehen, die im Besitz der Kommune oder ihrer Aufgabenträger und nicht an einen bestimmten praktischen Nutzen oder Zweck gebunden sind. Im Regelfall sind Kunstgegenstände für die Ausstattung von Galerien, Museen oder für die Gestaltung öffentlicher Gebäude, Straßen, Wege oder Plätze vorgesehen. Archivarien im Archiv zählen auch zu den Kunstgegenständen. Kulturdenkmäler umfassen Baudenkmäler und Bodendenkmäler. Dagegen ist Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist und keinen eigenständigen Vermögensgegenstand darstellt, nicht dieser Position zuzuordnen. Zu dieser Position gehören auch alle Arten von Denkmälern, auch die Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören. So sind z.B. Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe oder Säulen, Gedenktafeln und Gedenksteine dieser Position zuzuordnen.

#### **1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Alle Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge, die der kommunalen oder betrieblichen Leistungserstellung dienen, sind unter dieser Position zu erfassen. Dies gilt nur, wenn diese Wirtschaftsgüter als Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar und als nicht fest mit einem Gebäude verbunden zu bewerten sind. Dazu zählen u. a. Personen- und Lastkraftwagen, Anhänger, Schiffe, Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen, medizinische Geräte, Geräte der Optik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, Feuerwehrfahrzeuge, Rettungswagen, Kehrmaschinen, Schneepflüge, Bagger und Traktoren. Technische Geräte, die als Betriebs- und Geschäftsausstattung genutzt werden, gehören nicht zu dieser Position.

#### **1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Zur Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ gehören alle Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb dienen. Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung sind z.B. Stühle, Tische, Schränke, PC zu zählen. Aber auch der fachlich geprägte Geschäftsbetrieb ist dazuzurechnen, mit der Folge, dass auch Schaufeln, Spaten und Harken der Grünpflege, Spielgeräte, sowie Lehr-, Lern- und sonstiges Unterrichtsmaterial gleichfalls dieser Position zuzuordnen sind. Die Stadt Norderstedt hat zur Vereinfachung mehrere Festwerte gebildet.

### **1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**

Hier sind die geleisteten Anzahlungen zu erfassen. Die Position beinhaltet die geldlichen Vorleistungen auf noch zu erhaltende Sachanlagen, z.B. Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen, oder auf Vermögensgegenstände, die als Anlagen im Bau zu klassifizieren sind. In diesen Fällen besteht ein schwebendes Geschäft, das dem Erwerb eines Vermögensgegenstandes des Sachanlagevermögens dient, dem noch kein fertig gestellter Vermögensgegenstand gegenüber steht. Die Höhe der geleisteten Anzahlungen (Nennwert) ist aus den diesbezüglichen Zahlungsströmen, bezogen auf den Abschlussstichtag, zu ermitteln.

## **1.3 Finanzanlagen**

### **1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune oder eines der Aufgabenträger mit mehr als 50 % beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Eigengesellschaften, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Kommune oder der Betrieb alleinige Gesellschafterin des Unternehmens ist (Beteiligungsquote von 100 %) sind regelmäßig verbundene Unternehmen. Eigenbetriebe sind hingegen Sondervermögen.

### **1.3.2 Beteiligungen**

Nach § 271 Abs. 1 HGB sind Beteiligungen Anteile und Eigentumsrechte an anderen juristischen Personen (i. d. R. Unternehmen), die dazu bestimmt sind, dem eigenen Tätigkeitsinteresse zu dienen, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und es ermöglicht Einfluss im Interesse des Unternehmens auszuüben. Letzteres ist der Fall, wenn die Anteile dazu bestimmt sind, dem Verwaltungsbetrieb der Kommune zu dienen. Als Beteiligung gilt ein Kapitalanteil von 20 bis 50%.

#### **1.1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen**

Erfasst werden unter dieser Position nur die assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode im Gesamtabchluss konsolidiert werden. Ein Unternehmen ist assoziiert, wenn es in den kommunalen Gesamtabchluss einbezogen wird. Dazu bedarf es eines Anteils von 20 bis 50%, zudem muss dieses Unternehmen die Wesentlichkeitskriterien erfüllen.

#### **1.3.2.2 übrige Beteiligungen**

Bei dieser Position sind die Beteiligungen in Höhe von 20% bis 50% zu erfassen bzw. assoziierte Unternehmen, die aus Wesentlichkeitsgründen nicht nach der Equity-Methode konsolidiert werden.

### **1.3.3 Sondervermögen**

Unter dieser Position sind Sondervermögen gem. § 96 GO S-H zu erfassen. Dazu zählen nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Eigenbetriebe) und öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden.

### **1.3.4 Ausleihungen**

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen. Beispiele sind Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Genossenschaftsanteile sowie langfristige Darlehen. Zu den Ausleihungen gehören auch partiarische Darlehen sowie stille Beteiligungen, soweit diese am Verlust nicht teilnehmen. Nicht zu den Ausleihungen gehören Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, selbst dann, wenn diese langfristig sind. Die Ausleihungen werden nach dem Empfängerkreis differenziert in:

#### **1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen**

Verbundene Unternehmen sind die Unternehmen und Betriebe, an denen ein Anteil von über 50 % besteht. Beteiligungen liegen vor, wenn der Anteil 20 bis 50% beträgt. Sondervermögen sind die Eigenbetriebe und nicht rechtsfähigen Stiftungen.

#### **1.3.4. 2 Sonstige Ausleihungen**

Hier wird der Rest der Ausleihungen (z. B. Förderung der Wohnraumversorgung, Genossenschaftsanteile an einer Bank) nachgewiesen.

#### **1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens**

Unter dieser Position sind Wertpapiere zu erfassen, die keine Anteile an verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen oder Beteiligungen darstellen, z.B. Anleihen, Schuldverschreibungen oder Aktien. Es handelt sich um eine Kapitalanlage. Dazu zählen u. a. Wertpapiere mit Mitglieds- und Bezugsrechten, z.B. Anteile an Investmentfonds, aber auch Wertpapiere mit Forderungsrechten, z.B. Obligationen, Anleihen, Pfandbriefe etc.. Sind die Wertpapiere dazu bestimmt, dauernd der Kommune oder einem ihrer Aufgabenträger zu dienen, handelt es sich um Wertpapiere des Anlagevermögens. Bei einem geplanten Verbleib der Wertpapiere von weniger als einem Jahr sind diese dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

### **2 Umlaufvermögen**

Die Vermögensgegenstände sind dann dem Umlaufvermögen zuzuordnen, wenn sie kurzfristig bei der Kommune oder im Betrieb verbleiben, z.B. verbraucht, kurzfristig veräußert oder in liquide Mittel überführt werden. Das Umlaufvermögen enthält unterschiedliche Vermögensarten, die getrennt zu erfassen sind. Dies wird nachfolgend aufgezeigt.

#### **2.1 Vorräte**

Unter der Position „Vorräte“ sind die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen (Dienstleistungen in Arbeit), fertige Erzeugnisse und Waren getrennt von den darauf geleisteten Anzahlungen anzusetzen. Diese Vorräte werden i.d.R. zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt.

##### **2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Unter der Position „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ sind die Materialien zu erfassen, die unmittelbar der kommunalen oder betrieblichen Produktion dienen. Die Rohstoffe gehen als Grundstoffe und wichtige Bestandteile in die unfertigen und fertigen Erzeugnisse ein. Ebenso die Hilfsstoffe, die jedoch nur einen untergeordneten Bestandteil der Erzeugnisse darstellen. Durch die Betriebsstoffe wird u.a. die Produktion unterstützt.

##### **2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen**

Hier werden noch nicht fertiggestellte Erzeugnisse und Leistungen ausgewiesen.

##### **2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren**

Hier werden fertiggestellte Erzeugnisse und Leistungen ausgewiesen. Verfügt die Kommune oder einer ihrer Aufgabenträger über Waren, sind dies von Dritten gekaufte Vermögensgegenstände, die von der Kommune oder dem Unternehmen oder Betrieb ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung zur Weiterveräußerung beschafft wurden.

##### **2.1.4 Geleistete Anzahlungen für Vorräte**

Unter dieser Position sind Anzahlungen als Vorleistungen auf Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens zu erfassen. Diese Leistungen sind i.d.R. an Dritte auf Grund abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsverträge bereits erfolgt, auch wenn die Lieferungen oder Leistungen des Dritten noch ausstehen.

## **2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen sind Ansprüche aufgrund eines Schuldverhältnisses an natürliche oder juristische Personen auf Übertragung von Geld, Gütern oder Dienstleistungen. Sowohl Forderungen als auch sonstige Vermögensgegenstände sind entsprechend ihrer Laufzeit dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

### **2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen**

Unter dieser Position sind Ansprüche auszuweisen, die aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich gegenüber Dritten aus Dienstleistungen entstehen. Neben Forderungen aus Transfererträgen (=Ersatz sozialer Leistungen) sind auch Forderungen aus Erstattungen für Kosten der Sozialhilfe nach SGB II und XII gegenüber dem Sozialhilfeträger oder anderen Kommunen auszuweisen.

### **2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen**

Unter der Position sind Ansprüche auszuweisen, die aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich gegenüber Dritten entstehen. Diese Bilanzposition umfasst Forderungen aus Steuern und ähnlichen Abgaben wie Realsteuern, Anteile an Gemeinschaftssteuern, sonstige Gemeindesteuern, steuerähnliche Erträge (Bußgelder, Verwarnungsgelder, Verspätungs-, Säumniszuschläge) oder Konzessionsabgaben. Weiterhin werden auch Forderungen aus endgültig gewährten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen aus Mitteln der EU, dem Bund, dem Land und anderer Gemeinden ausgewiesen (Schlüssel-, Fehlbetragszuweisungen, sonstige allgemeine Zuweisungen, Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke).

### **2.2.3 privat-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen**

Aufgezeigt werden Forderungen aus Mieten und Pachten, aus dem Verkauf von Anlagevermögen u.ä., sonstige privatrechtliche Entgelte (z.B. aus Kindertageseinrichtungen), Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen.

### **2.2.4 sonstige privatrechtliche Forderungen**

Diese Position betrifft Forderungen aus sämtlichen umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, aus Veräußerungen von Anlage- und Umlaufvermögen sowie aus Zinserträgen.

### **2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände**

Unter der Sammelposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind Ansprüche gegen Dritte zu erfassen, die keiner anderen Position zugeordnet werden können (z. B. Gehalts- und Reisekostenvorschüsse oder Schadensersatzansprüche). U.a. werden bestehende Ansprüche aufgrund geleisteter offener Zahlungen bzw. empfangener offener Gutschriften im Bereich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bzw. der Transferverbindlichkeiten hier aufgezeigt.

## **2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens**

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens unterscheiden sich von denen des Anlagevermögens lediglich durch die andere Zwecksetzung. Wertpapiere des Umlaufvermögens sind dazu bestimmt, kürzer als 12 Monate bei der Kommune oder ihrer Unternehmen oder Betriebe zu bleiben. Unter diesem Posten sind z. B. Inhaberschuldverschreibungen oder Orderpapiere auszuweisen, wenn sie nicht länger als 12 Monate bei der Kommune oder ihrer Unternehmen oder Betriebe verbleiben sollen.

## **2.4 Liquide Mittel**

Unter dieser Position sind alle liquiden Mittel in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen, über die die Kommune oder ein Aufgabenträger frei verfügen kann. Der Kassenbestand umfasst alle in den Kassen vorhandenen Banknoten und Münzen in in- und ausländischer Währung. Das Geld in ausländischer Währung ist unter Beachtung des Realisationsprinzips mit dem am Abschlussstichtag geltenden Geldkurs in Euro umzurechnen. Unter Guthaben sind Kontokorrent-, Festgeld- und Sparguthaben bei sämtlichen Banken zu verstehen, über die die Kommune bzw. ihr Aufgabenträger frei verfügen können. Aber auch noch nicht eingelöste Schecks, die sich im Besitz der Kommune oder ihrer Aufgabenträger befinden, sind hierunter zu erfassen. Eingeräumte, aber noch nicht in Anspruch genommene Kredite bilden keine Guthaben bei Kreditinstituten und sind nicht unter dieser Position zu erfassen. Fremde Finanzmittel sind hier zu erfassen, wenn für diese Mittel das wirtschaftliche Eigentum vorliegt.

## **3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)**

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) werden geleistete Auszahlungen erfasst soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Beispiele hierfür wären: Mieten für Januar 2020, die im Dezember 2019 gezahlt werden, Zahlen von Zuwendungen an freie Träger oder Leistungen der Familien- und Jugendhilfe im November/Dezember 2019 für Januar 2020.

Zudem sind nach § 40 Abs. 7 Satz 2 GemHVO-Doppik geleistete Zuweisungen und Zuschüssen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren.

## **PASSIVA**

### **1 Eigenkapital**

#### **1.1 Allgemeine Rücklage**

Die „Allgemeine Rücklage“ umfasst die allgemeine Rücklage der Kommune, das Grundkapital, Stammkapital, gezeichnetes Kapital, die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen der Unternehmen und Betriebe. Unter der Position „Gewinnrücklagen“ sind Rücklagen aus bereits erwirtschafteten und versteuerten Gewinnen vergangener Perioden, die nicht ausgeschüttet wurden (thesaurierte Gewinne) zu erfassen.

#### **1.2 Sonderrücklage**

Als Sonderrücklage sind nach § 25 GemHVO-Doppik Zuweisungen, die die Kommune für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhalten hat und nicht aufgelöst werden sollen und die von Bauherrinnen und Bauherren anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleisteten Mittel zu erfassen. Der Ansatz wird aus dem kommunalen Einzelabschluss übernommen.

#### **1.3 Ergebnisrücklage**

Die Ergebnisrücklage dient als Puffer zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen und zur Aufnahme von Jahresüberschüssen.

#### **1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag**

Jahresfehlbeträge der Kommune sind nach § 26 GemHVO-Doppik vorzutragen, soweit sie nicht durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden können.

### **1.5 Gewinnvortrag/Verlustvortrag**

An dieser Stelle werden die Gewinn- bzw. Verlustvorträge der Aufgabenträger ausgewiesen.

### **1.6 Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag**

Unter dieser Position ist ein Jahresüberschuss oder ein Jahresfehlbetrag zu erfassen, der sich aus der Gesamtergebnisrechnung ergibt.

### **1.7 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter**

Die Position „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ erfasst gesondert die Anteile Dritter am Eigenkapital eines voll zu konsolidierenden Aufgabenträgers im Rahmen der Konsolidierung (gem. § 307 Abs. 1 HGB).

### **1.8. Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung**

Sofern der im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ermittelte Wert des Eigenkapitals eines voll zu konsolidierenden Aufgabenträgers den entsprechenden Beteiligungsbuchwert (i.d.R. die Anschaffungskosten) übersteigt, ist dieser Betrag beim passiven Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung zu erfassen.

## **2. Sonderposten**

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen. Die Sonderposten werden aufgrund der Vermögensübertragungen Dritter mit dem Vorbehalt einer bestimmten Verwendung für den kommunalen/betrieblichen Bereich gebildet. Wesentliche Voraussetzung zur Bildung von Sonderposten ist der direkte Bezug, der zwischen Sonderposten und einem bestimmten Aktivposten hergestellt werden muss (Ausnahme: Sonderposten für den Gebührenausschuss). Dies erlaubt bei vorzunehmenden Abschreibungen auf abnutzbare Vermögensgegenstände eine entsprechende ertragswirksame Auflösung des betreffenden Sonderpostens. Wegen der Bedeutung dieser Sonderposten bei der Finanzierung der Kommunen/Unternehmen/Betriebe sind Differenzierungen je nach bedeutender Herkunft der investiven Finanzmittel vorzunehmen, die nachfolgend inhaltlich vorgestellt werden.

Die Bilanzposition der Unternehmen „Sonderposten mit Rücklageanteil“ umfasst zwei Komponenten. Zunächst haben Kapitalgesellschaften Rücklagen, die aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften den steuerpflichtigen Gewinn mindern und erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind (sog. steuerfreie Rücklagen) unter dem Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen (§ 273 HGB). Darüber hinaus wird den Kapitalgesellschaften auch das Wahlrecht eingeräumt, unter dieser Position als eine Art Wertberichtigung Beträge (steuerrechtliche Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen), die über die rein handelsrechtlich gebotenen Abschreibungen hinausgehen, aufzunehmen (§ 281 HGB). Die eingestellten Beträge unterliegen erst bei ihrer Auflösung der Besteuerung. Der Anteil, der später als Steuer abgeführt werden muss, stellt Fremdkapital dar. Nur der restliche Betrag ist dem Eigenkapital zuzurechnen. Sonderposten mit Rücklageanteil werden daher in der Bilanz vor den Rückstellungen, also zwischen Eigen- und Fremdkapital, ausgewiesen. Ab dem auf den 31.12.2009 folgenden Geschäftsjahr dürfen nach BilMoG keine Sonderposten mit Rücklageanteil mehr gebildet werden. Bei den noch vorhandenen Werten handelt es sich in der Regel um untergeordnete Beträge, die den nach der GemHVO-Doppik vorgesehenen Sonderposten zugeordnet werden können.

### **2.1 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse**

Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich und umgekehrt.

### **2.2 Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen**

Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs.

### **2.3 Sonderposten für Beiträge**

Erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind nach § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren. Beiträge, die die Kommune für Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, erhoben hat, können entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge aufgelöst werden. Andere Beiträge sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen. Bilanzuell wird unterschieden zwischen.

#### **2.3.1 aufzulösende Beiträge**

Erfolgt eine Auflösung nach § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG, sind die Beiträge an dieser Stelle auszuweisen.

#### **2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge**

Sofern eine Auflösung nach KAG ausgeschlossen wurde, handelt es sich im Rechnungswesen der Kommune um nicht aufzulösende Beiträge.

### **2.4 Sonderposten für den Gebührenaussgleich**

Unter einer gesonderten Position sind Überschüsse aus der Gebührenkalkulation zu erfassen. Die Kommune und die Aufgabenträger sind nach § 6 Abs. 2 KAG verpflichtet, eine am Ende eines Kalkulationszeitraumes bestehende Kostenüberdeckung innerhalb der nächsten drei Jahre wieder auszugleichen.

### **2.5 Sonderposten für Treuhandvermögen**

Für Treuhandvermögen (z. B. nicht rechtsfähige Stiftungen), die von der Kommune verwaltet und bilanziert werden, sind nach § 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik jeweils entsprechende Sonderposten anzusetzen, da das Vermögen der treuhänderisch verwalteten Sondervermögen nicht das Eigenkapital der Kommune mindern oder mehren darf. Die Sonderposten geben das Kapital der Treuhandvermögen wieder.

### **2.6 Sonderposten für Dauergrabpflege**

Bei der Dauergrabpflege werden Geldmittel von Bürgern abgebildet, die die Kommune für spätere Zeiträume erhalten hat, um die Pflege von Grabstellen sicherzustellen. Sie werden mit Inanspruchnahme der Mittel aufgelöst.

### **2.7 sonstige Sonderposten**

Zu sonstigen Sonderposten zählen Schenkungen und Spenden.

## **3. Rückstellungen**

Rückstellungen sind Passivpositionen in der Bilanz, die hinsichtlich ihres Bestehens oder der Höhe ungewiss sind, aber mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Für die in § 24 GemHVO-Doppik dargestellten Rückstellungssachverhalte besteht eine Passivierungspflicht. Die Sachverhalte für Rückstellungsbildungen sind in dieser Vorschrift abschließend aufgezählt. Sie werden nachfolgend erläutert.

### **3.1 Pensionsrückstellungen**

Pensionsrückstellungen ist die bilanzielle Darstellung der Verpflichtung zur Leistung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen. Sie umfassen Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, Beihilferückstellungen und die Versorgungsrücklage. Zu den Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere folgende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Die Berechnung des Barwertes erfolgt nach den Grundsätzen für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die Versorgungsausgleichskasse (VAK) vom 09.10.2009.

#### Beihilferückstellungen:

Der Barwert der Ansprüche auf Beihilfen wird als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt. Der Prozentsatz wird errechnet aus dem Verhältnis der Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger der letzten drei Jahre zu den Zahlungen für Pensionen.

#### **3.2 Altersteilzeitrückstellungen**

Es existieren zwei Altersteilzeitmodelle. Das Teilzeitmodell sieht während der gesamten Altersteilzeitperiode die Vereinbarung einer täglich reduzierten Arbeitszeit vor. Dort ergeben sich keine Freistellungszeiten, für die Rückstellungen zu bilden sind. Das Blockmodell besteht hingegen aus einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht. Für die Freistellungsphase sind in der Arbeitszeitphase Rückstellungen zu bilden.

#### **3.3 Rückstellungen für später entstehende Kosten**

Rückstellungen für später entstehende Kosten der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung finden ihre Grundlage in § 31 Landeswassergesetz und § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz. In beiden Gesetzen wird geregelt, dass vorhersehbare spätere Kosten z. B. für die Entschlammung von Abwasseranlagen berücksichtigt werden können.

#### **3.4 Altlastenrückstellungen**

Altlastenrückstellungen sind in den vergangenen Jahren bei der Stadt Norderstedt nicht zum Tragen gekommen.

#### **3.5 Steuerrückstellungen**

Die GemHVO-Doppik verlangt den gesonderten Ausweis von Steuerrückstellungen. Diese Bilanzposition ist für die Kommune kaum einschlägig, weil sie in der Regel nicht Steuerschuldnerin, sondern Steuergläubigerin ist. Es kommen lediglich Steuerschulden der Kommune für Ertragssteuern (z. B. Körperschaftsteuer) und für die Umsatzsteuer in Frage. Entscheidend für die Bildung der Rückstellung ist die Entstehung der Steuerschuld nach Steuerrecht. Dies tritt in der Regel bei den Aufgabenträgern auf. Für Gewerbesteuer-rückzahlungen werden von der Kommune keine Rückstellungen gebildet, da diese - wie auch andere Abgaben nach § 17 Abs. 1 GemHVO-Doppik - bei den Erträgen des Steuergläubigers abzusetzen sind. Gewerbesteuer-rückstellungen der Töchter wären hingegen hier auszuweisen.

#### **3.6 Verfahrensrückstellungen**

Verfahrensrückstellungen werden für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren gebildet. Dabei werden bei der Kommune alle Aktiv- und Passivprozesse oberhalb eines Streitwertes von 50.000 € berücksichtigt. Die Höhe des Streitwertes und der zu erwartenden Prozesskosten werden mit einem Faktor der Wahrscheinlichkeit des Unterliegens multipliziert und ergeben den Rückstellungsbetrag.

#### **3.7 Finanzausgleichsrückstellungen**

Finanzausgleichsrückstellungen werden gebildet für zu erwartende Mehraufwendungen bei der Amtsumlage, Kreisumlage.

#### **3.8 Instandhaltungsrückstellungen**

Instandhaltungsrückstellungen werden für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden, gebildet. Die Regelung steht in Konkurrenz zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen bei der Kommune. Bei der Kommune werden die nicht verausgabten Mittel als Haushaltsermächtigung übertragen. Insoweit besteht bei der Kommune kein Raum für die Bildung einer Rückstellung.

### **3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten ohne Rechnung**

Ab 2014 werden hier Rückstellungen ausgewiesen für Verbindlichkeiten ohne Rechnung für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist.

### **3.10 Sonstige andere Rückstellungen**

Sonstige Rückstellungen dürfen bei der Kommune nach der GemHVO-Doppik ab 2014 nur noch gebildet werden bei Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen soweit dies steuerrechtlich anerkannt ist. Davor durften sie nur gebildet werden soweit diese durch § 249 HGB zugelassen waren. Die sonstigen Rückstellungen der Aufgabenträger werden hier ebenfalls ausgewiesen.

## **4 Verbindlichkeiten**

Der Begriff der Verbindlichkeiten ist weder in der GemHVO-Doppik noch im HGB definiert. Verbindlichkeiten stehen für die Summe der noch offenen finanziellen Verpflichtungen eines Unternehmens oder einer Kommune gegenüber seinen Lieferanten und sonstigen Gläubigern. Für das Vorliegen einer Verbindlichkeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen einer Verpflichtung
- Mit der Verpflichtung muss eine wirtschaftliche Belastung verbunden sein.
- Die wirtschaftliche Belastung muss zum Bilanzstichtag der Höhe nach konkret benannt werden können.
- Die Schuld muss dem Grund und der Höhe nach sicher sein.

Verbindlichkeiten sind nach der GemHVO-Doppik auf die nachfolgend genannten Bereiche aufzuteilen:

### **4.1 Anleihen**

Anleihen stellen eine Finanzierungsform für Fremdkapital dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Sie sind damit durch Inanspruchnahme des Kapitalmarktes entstandene Verbindlichkeiten. Diese Möglichkeit der Beschaffung von Fremdkapital steht in der Regel nur Aktiengesellschaften oder größeren Gesellschaften anderer Rechtsform offen, die einen guten Ruf und entsprechende Bonität aufzuweisen haben.

### **4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind Geldbeträge von Dritten mit Zinsverpflichtung, häufig in Form von Schuldscheindarlehen, die mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen werden. Diese Kredite müssen der Finanzierung von Investitionen dienen. Differenziert wird zwischen:

#### **4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen**

Hierzu zählen, die Unternehmen und Betriebe, an denen ein Beteiligungsverhältnis ab 20% besteht. Zu den Sondervermögen zählen die nicht konsolidierten Eigenbetriebe und die nicht rechtsfähigen Stiftungen.

#### **4.2.2 vom öffentlichen Bereich**

Dazu zählen z. B. Verbindlichkeiten gegenüber

- dem Land Schleswig-Holstein,
- der Bundesrepublik Deutschland,
- der Europäischen Union,
- Sozialversicherungsträgern (soweit nicht aus der Rolle als Arbeitgeber)
- und öffentlichen Unternehmen außerhalb der Kommune.

#### **4.2.3 vom privaten Kreditmarkt**

Hier werden die Kredite für Investitionen von Banken und Kreditinstituten nachgewiesen.

#### **4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten**

Nach § 95 i GO-SH kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite aufnehmen. Kassenkredite sind dabei keine Finanzierungsmittel wie sie für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur Umschuldung aufgenommen werden. Sie sollen vielmehr die ständige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleisten (vorübergehende Kassenanpassungen, Liquiditätsplanung). Zur Vorfinanzierung von langfristigen Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als ordentliche Kredite den jeweiligen Verbindlichkeiten zuzuordnen. Die Dauer der Kassenkredite können kurzfristig (bis zu einem Jahr), aber auch mittelfristig (bis zum Ende der Haushaltsplanung – max. 4 Jahre) lang sein.

#### **4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

Es handelt sich um Verbindlichkeiten, die aus sog. kreditähnlichen Rechtsgeschäften resultieren. Diese Rechtsgeschäfte sind beschrieben im Punkt 4.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 29.08.2013 - „Kreditwirtschaft der Gemeinden“. Dazu zählen:

- Immobilien-Leasing,
- Mietkauf-Verträge,
- Energie-Contracting,
- Bestellung eines Erbbaurechtes an einem Grundstück zugunsten der Kommune,
- Vereinbarung einer Stundung oder Ratenzahlung geschuldeter Beträge aus Dienst-, Werk- und Kaufverträgen, soweit die Laufzeit über das Haushaltsjahr hinausgeht und Stundungszinsen oder Ratentilgung vereinbart sind,
- ÖPP-Projekte (langfristig, vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und Privatwirtschaft) mit kreditähnlichen Vertragselementen
- Leibrentenvereinbarungen,
- von der Kommune erworbene, mit Grundpfandrechten belastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- Leasingverträge über die Nutzung und den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens,
- Baubetreuungsverträge mit Generalübernehmerinnen und Generalübernehmern,
- Verträge mit Sanierungs- und Entwicklungsträgern nach dem Baugesetzbuch.

#### **4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Es handelt sich um Verpflichtungen aus Kauf-, Werk-, Miet-, Pacht-, und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen Gegenleistung (Regelfall Auszahlung) zum Bilanzstichtag aussteht. Umsatzsteuerverbindlichkeiten zählen nicht zu den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, sondern sind grundsätzlich unter den sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen.

#### **4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Unter diesen Bilanzposten fallen Verpflichtungen, die aus der Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung gegenübersteht, entstanden sind. Sie beruhen auf einseitigen Vorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch.

#### **4.7 Sonstige Verbindlichkeiten**

Als Auffangposition sind hier alle sonstigen Verbindlichkeiten zu erfassen. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, die nicht auf der Grundlage von Warengeschäften oder einem entgeltlichen Leistungsaustausch beruhen. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören insbesondere Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern u.ä.

### **5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)**

Als Passive Abgrenzungsposten (PRAP) sind eingegangene Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, die ganz oder teilweise dem folgenden (Haushalts-) Jahr zuzurechnen sind.

Für erhaltene Zuwendungen, die an Dritte weitergeleitet werden, sind ebenfalls passive Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen. Die geleisteten Zuwendungen, also die Weiterleitungen an Dritte, wurden als aktive Rechnungsabgrenzungsposten erfasst. Die passiven und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden einander zugeordnet.